

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)

A) Problem

Mit der Föderalismusreform 2006 hat der Bund im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis erhalten. Die bis dahin geltende Rahmengesetzgebung wurde abgeschafft. Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) hat der Bund unmittelbar geltende Regelungen getroffen, die am 1. März 2010 in Kraft getreten sind. Das neue BNatSchG löst Änderungsbedarf auf Landesebene aus. Die Landesnaturschutzgesetze treten mit Inkrafttreten des BNatSchG zwar nicht automatisch außer Kraft. Regelt das Landesgesetz einen im BNatSchG geregelten Sachverhalt unterschiedlich, besteht eine Normenkollision. Die Regelungen des BayNatSchG sind daher mit Ausnahme von Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschriften oder wenn das BNatSchG Fortgeltungs- oder Unberührtheitsklauseln enthält, überwiegend nicht mehr anzuwenden. Das BayNatSchG besteht damit seit dem 1. März 2010 aus geltenden und nicht mehr geltenden Regelungen, ohne dass dies aus dem Gesetz selbst ersichtlich wäre. Den Ländern sind außerdem Abweichungsbefugnisse eingeräumt, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, den Artenschutz oder den für Bayern nicht relevanten Meeresnaturschutz handelt. Von den Abweichungsbefugnissen soll in einigen Bereichen Gebrauch gemacht werden, soweit dies erforderlich ist, um den bisherigen Status quo aufrechtzuerhalten oder auch Widersprüche mit der Bayerischen Verfassung zu vermeiden.

Dem bestehenden intransparenten Rechtszustand ist baldmöglichst durch eine Änderung des BayNatSchG entgegenzuwirken.

B) Lösung

Die erforderlichen Zuständigkeits-, Organisations- und Verfahrensregelungen, fortgeltende Regelungen sowie vom neuen BNatSchG abweichende Vorschriften sind daher neu zu regeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Allgemeines

Das neue Bundesnaturschutzgesetz trifft unmittelbar geltende Vollregelungen und löst damit bisherige landesrechtliche Regelungen ab. Die Begründung des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (BR-Drs. 278/09, S. 134 bis 157) führt aus, dass sich für die Länder kein Mehraufwand für den Vollzug ergebe, weil der Bund an Neuregelungen nur Vorschriften aufnehme, die es in den Ländern zumindest zum Teil bereits gebe. Die Begründung enthält eine ausführliche Darstellung der Bürokratiekosten im Hinblick auf insgesamt 18 Informationspflichten des Gesetzes für Unternehmen. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten wurden aufgrund einer Hochrechnung für alle Bundesländer Bürokratiekosten für Unternehmen in Höhe von 642.000 €/Jahr geschätzt, die in dieser Höhe auch nach bisheriger Rechtslage angefallen seien.

Der Gesetzentwurf enthält demgegenüber mit Ausnahme des Art. 21 und dem Absenken von Schwellenwerten mit der Folge einer Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung weder gegenüber dem geltenden BayNatSchG noch gegenüber dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen BNatSchG neue Informationspflichten, so dass die Regelungen insgesamt kostenneutral sind.

2. Staat

Durch die neue Schutzgebietskategorie der Nationalen Naturmonumente können Kosten entstehen, wenn ein entsprechendes Inschutznahmeverfahren eingeleitet würde. Derzeit ist die Ausweisung eines Nationalen Naturmonuments nicht geplant. Es besteht keine Pflicht zur Schutzgebietsausweisung, so dass völlig ungewiss ist, ob von dieser Schutzgebietskategorie Gebrauch gemacht wird.

Die Regierungen erhalten im Hinblick auf ihre Fachkompetenz die Zuständigkeit für den Vollzug des USchadG vom 10. Mai 2007 (BGBl I S. 666), soweit sog. Biodiversitätsschäden betroffen sind. Aufgrund der Enthaltungsregelung in § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Biodiversitätsschäden und der hohen Anforderungen an den Nachweis eines solchen Schadens ist davon auszugehen, dass solche Schäden mit der Folge von Sanierungspflichten nur äußerst selten entstehen, so dass etwaiger Mehraufwand so gering ist, dass er nicht bezifferbar ist. Da Wasser- und Bodenschutzrecht bereits Regelungen für die Vermeidung und Sanierung von Gewässerschäden oder schädlichen Bodenveränderungen vorsehen, ändert sich aufgrund der Subsidiaritätsregelung des § 1 USchadG am bisherigen Haftungsumfang nichts. Die wenigen zusätzlichen Verfahrenspflichten des USchadG werden als Annex mitvollzogen.

Das Landesamt für Umwelt ist künftig als landesweit tätige Fachbehörde zuständig für die Anerkennung von Naturschutzvereinigungen und sonstigen Umweltvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, die einen nicht über das Gebiet eines Landes hinausgehenden Tätigkeitsbereich aufweisen. Die dreijährige Erfahrung mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zeigt, dass Anerkennungsverfahren für Vereinigungen, deren Tätigkeit auf das Land oder regional begrenzt ist, selten sind. Vom bisher zentral zuständigen Umweltbundesamt wurde nur für eine bayerische Vereinigung, deren Tätigkeit regional begrenzt ist, ein Anerkennungsverfahren durchgeführt. Für landesweit tätige Naturschutzvereinigungen hat das bisher zuständige Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit seit 1976 lediglich acht Anerkennungen ausgesprochen.

Deshalb wird die Zuständigkeit für die Anerkennungsverfahren im Landesamt für Umwelt nur zu sehr geringem zusätzlichen Personalaufwand führen, dessen Kosten nicht beziffert werden können. Da die Zuständigkeit des Staatsministeriums entfällt, verbleibt es in etwa bei dem bisherigen staatlichen Aufwand.

Die Neuregelung des Bayerischen Naturschutzgesetzes wird im staatlichen Bereich zu einem geringen – nicht bezifferbaren – Mehraufwand führen, der jedoch im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden (Plan-)Stellen und Haushaltsmittel abgedeckt werden kann.

3. Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich keine Mehrkosten.

4. Wirtschaft und Bürger

Art. 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs regelt abweichend von § 17 Abs. 3 BNatSchG, der bundesrechtlich ein eigenständiges naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren einführt, nur dann eine eigenständige naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, wenn sich der Eingriffsverursacher freiwillig für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens entscheidet. Diese Informationspflicht ist bereits durch Bundesrecht vorgegeben. Der Bund hat die Bürokratiekosten für das selbständige Eingriffsgenehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG abgeschätzt und seiner Schätzung deutschlandweit 8.700 Fälle pro Jahr und 84.000 € zugrunde gelegt. Nach dem Maßstab der Einwohnerzahlen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland ist daher von 1.318 Fällen und ca. 12.700 € auszugehen, würde von der Regelung des eigenständigen Genehmigungsverfahrens nicht abgewichen. Da aber lediglich ein fakultatives Genehmigungsverfahren geregelt wird, ist davon auszugehen, dass nur ein Bruchteil dieser Fälle und Kosten anfällt. Selbst wenn man – hoch gegriffen – die Hälfte der Fallzahlen unterstellen würde, würden sich die geschätzten Bürokratiekosten lediglich auf 6.350 € belaufen.

Der Gesetzentwurf enthält nur im Hinblick auf den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in einem Umgriff von 1.000 m um ein Natura 2000-Gebiet (Art. 21 des Gesetzentwurfs) eine neue Informationspflicht, weil insoweit abweichend vom Bundesrecht die Anwendung des FFH-Schutzregimes mit der Folge etwaiger Verträglichkeitsprüfungen geregelt wird. Innerhalb von FFH-Gebieten wird die Regelung des § 35 BNatSchG übernommen, die § 34a BNatSchG bisheriger Fassung entspricht. Eine Informationspflicht kann allerdings derzeit aufgrund der Ruhensanordnung des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Inverkehrbringungsgenehmigung von MON 810 nicht entstehen. Außerdem sind nach den Vollzugshinweisen des StMUG vom 19. März 2009, wenn ein 1.000 m-Abstand zu einem FFH-Gebiet bei einem Anbau von MON 810 eingehalten wird, weder eine Anzeige nach Naturschutzrecht erforderlich noch eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bislang sind keine Fälle bekannt, in denen ein Privater innerhalb dieses Abstands GVOs anbauen wollte, so dass sich aus der Regelung derzeit keine Kostenrelevanz ergibt. Es wird davon ausgegangen, dass nach einem etwaigen Auslaufen der Ruhensanordnung nicht mehr als zehn Fälle pro Jahr auftreten. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Fallgestaltungen mit den unterschiedlichsten fachlichen Anforderungen ist insoweit eine konkrete Kostenabschätzung nicht möglich.

Das Absenken des Schwellenwertes von 3 ha auf 1 ha bei der landwirtschaftlichen Intensivierung auf gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 Abs. 6 des Gesetzentwurfs) erhöht die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfungen. Es wird davon ausgegangen, dass unter zehn Fälle pro Jahr auftreten. Die konkreten Kosten hängen vom Erhebungsaufwand ab, der bei den einzelnen Biotoptypen unterschiedlich sein kann, so dass eine konkrete Kostenabschätzung nur schwer möglich ist. Dabei ist von durchschnittlichen Kosten in Höhe von rd. 3.000 Euro je Verfahren auszugehen. Insgesamt kommt nur eine sehr geringe Fläche in Betracht, da lediglich ca. drei bis vier Prozent der Landesfläche gesetzlich geschützt sind. Hinzu kommt, dass das Interesse der Landwirtschaft begrenzt ist, Meliorationen auf diesen Standorten durchzuführen. Derartige Intensivierungen, die gesetzlich geschützte Biotope zerstören oder erheblich beeinträchtigen, sind nach der Gesetzeslage wie bisher nur möglich, wenn Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, eine Ausnahme aus überwiegenden Gemeinwohlgründen oder eine Befreiung aufgrund einer unzumutbaren Belastung erteilt werden kann. Eine derartige Intensivierung ist daher bereits in der Regel unzulässig. In Anbetracht des Kostenrisikos ist es unwahrscheinlich, dass der einzelne Landwirt eine UVP in Auftrag gibt.

5. Konnexität

Die Kreisverwaltungsbehörde – untere Naturschutzbehörde – war schon bislang für den Vollzug des Art. 6a Abs. 6 BayNatSchG zuständig und soll auch für die Fälle einer eigenständigen freiwilligen Eingriffsgenehmigung nach Art. 6 Abs. 3 des Gesetzentwurfs zuständig sein. Da keine Pflicht zur Durchführung eines Genehmigungsverfahrens besteht, ist davon auszugehen, dass ein Genehmigungsverfahren nur in seltenen Fällen beantragt wird. Gegenüber dem in § 17 Abs. 3 BNatSchG geregelten selbständigen Genehmigungsverfahren ist die vorgesehene Regelung jedoch erheblich kostengünstiger.

Im Übrigen erhalten die Behörden Gebühren, so dass die Kosten weitestgehend durch die Möglichkeit der Gebührenerhebung kompensiert werden können.

Gesetzentwurf

über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
- Art. 2 Alpenschutz
- Art. 3 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Teil 2

Landschaftsplanung, Landschaftspflege und allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

- Art. 4 Landschaftsplanung
- Art. 5 Durchführung der Landschaftspflege; Beratung
- Art. 6 Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Art. 7 Ersatzzahlungen
- Art. 8 Kompensationsmaßnahmen
- Art. 9 Kompensationsverzeichnis
- Art. 10 Pisten
- Art. 11 Zuständigkeit für die Eingriffsregelung

Teil 3

Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur

- Art. 12 Form der Schutzzerklärung
- Art. 13 Nationalparke
- Art. 14 Biosphärenreservate
- Art. 15 Naturparke
- Art. 16 Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile
- Art. 17 Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung
- Art. 18 Vollzug von Schutzverordnungen
- Art. 19 Arten- und Biotopschutzprogramm

Teil 4

Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen

- Art. 20 Auswahl von Natura 2000-Gebieten und Festlegung von Vogelschutzgebieten; besonderer Schutz der Gebiete
- Art. 21 Gentechnisch veränderte Organismen
- Art. 22 Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren
- Art. 23 Gesetzlich geschützte Biotope

Teil 5

Zoos und Tiergehege

- Art. 24 Zoos
- Art. 25 Tiergehege

Teil 6

Erholung in der freien Natur

- Art. 26 Recht auf Naturgenuss und Erholung
- Art. 27 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern
- Art. 28 Benutzung von Wegen; Markierungen
- Art. 29 Sportliche Betätigung
- Art. 30 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen
- Art. 31 Beschränkungen der Erholung in der freien Natur
- Art. 32 Durchführung von Veranstaltungen
- Art. 33 Zulässigkeit von Sperren
- Art. 34 Verfahren
- Art. 35 Durchgänge
- Art. 36 Eigentumsbindung und Enteignung
- Art. 37 Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften
- Art. 38 Sauberhaltung der freien Natur

Teil 7

Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwernisausgleich

- Art. 39 Vorkaufsrecht
- Art. 40 Enteignung
- Art. 41 Beschränkungen des Eigentums; Grundbesitz der öffentlichen Hand
- Art. 42 Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

Teil 8

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

- Art. 43 Behörden
- Art. 44 Zuständigkeiten; Ersetzung
- Art. 45 Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen
- Art. 46 Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Art. 47 Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege
- Art. 48 Naturschutzbeiräte
- Art. 49 Naturschutzwacht
- Art. 50 Bayerischer Naturschutzfonds
- Art. 51 Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen
- Art. 52 Verfahren zur Inschutznahme
- Art. 53 Kennzeichnung der Schutzgegenstände
- Art. 54 Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung; Veränderungssperre
- Art. 55 Datenschutz
- Art. 56 Befreiungen

Teil 9

Ordnungswidrigkeiten

- Art. 57 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 58 Einziehung

Teil 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

- Art. 59 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen
- Art. 60 Überleitungsvorschriften
- Art. 61 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur
(abweichend von § 2 Abs. 4 BNatSchG)

¹Naturschutz ist verpflichtende Aufgabe für Staat und Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Bürger und für jede einzelne Bürgerin. ²Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinn der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften. ³Die jeweilige Zweckbestimmung eines Grundstücks bleibt unberührt. ⁴Ökologisch besonders wert-

volle Grundstücke im Eigentum von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts dienen vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ³Bei Überlassung von ökologisch besonders wertvollen Grundstücken an Dritte ist die Beachtung der Verpflichtung nach Satz 4 sicherzustellen.

Art. 2

Alpenschutz

(abweichend von § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)

Die bayerischen Alpen sind mit ihrer natürlichen Vielfalt an wild lebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume als Landschaft von einzigartiger Schönheit in ihren Naturräumen von herausragender Bedeutung zu erhalten.

Art. 3

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
(abweichend von § 5 BNatSchG)

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), der sonstigen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und dieses Gesetzes zu beachten. ²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.

Teil 2

**Landschaftsplanung, Landschaftspflege
und allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft**

Art. 4

Landschaftsplanung

(Art. 4 Abs. 2 Satz 2

abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

(1) Die überörtlichen raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden

1. im Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms,
2. in Landschaftsrahmenplänen als Teile der Regionalpläne dargestellt.

(2) ¹Landschaftspläne sind Bestandteile der Flächennutzungspläne und Grünordnungspläne Bestandteile der Bebauungspläne. ²Grünordnungspläne sind von der Gemeinde aufzustellen, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist; sie können dabei auf Teile des Bebauungsplans beschränkt werden.

(3) ¹Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, gelten für das Verfahren zur Aufstellung von Landschafts- und Grünordnungsplänen sowie für die Genehmigung die Vorschriften für Bauleitpläne entsprechend. ²Der Landschaftsplan hat in diesem Fall die Rechtswirkung eines Flächennutzungsplans, der Grünordnungsplan die eines Bebauungsplans.

Art. 5

Durchführung der Landschaftspflege; Beratung
(Art. 5 Abs. 2 abweichend von § 3 Abs. 4 BNatSchG)

(1) ¹Zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Erhalt der biologischen Vielfalt, können die unteren und höheren Naturschutzbehörden auf der Grundlage des Bayerischen Landschaftspflegekonzepts, des Arten- und Biotopschutzprogramms sowie der Bayerischen Biodiversitätsstrategie landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen durchführen. ²Zur Umsetzung der Maßnahmen sollen die Formen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der obersten Naturschutzbehörde, genutzt werden. ³Auch andere Behörden und öffentliche Stellen können durch vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen.

(2) ¹Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 1 sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung bilden, und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. ²Die Ausführung kann auch Vereinen übertragen werden, in denen kommunale Gebietskörperschaften, Landwirte und anerkannte Naturschutzverbände sich gleichberechtigt für den Naturschutz und die Landschaftspflege einsetzen (Landschaftspflegeverbände). ³Die unteren Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparks sowie Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder den Angelegenheiten der Erholung in der freien Natur widmen, beauftragen. ⁴Die Beauftragung erfolgt nur mit Einverständnis der Beauftragten. ⁵Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

(3) ¹Zu den Aufgaben der staatlichen Behörden gehört im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Beratung über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. ²Die Beratung soll dazu beitragen, dass die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ohne hoheitliche Maßnahmen verwirklicht werden können.

Art. 6

Wegebau im Alpengebiet; genehmigungsfreie Eingriffe; Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
(Art. 6 Abs. 1 bis 3 abweichend von § 17 Abs. 3 BNatSchG;
Art. 6 Abs. 4 abweichend von § 14 Abs. 2 BNatSchG;
Art. 6 Abs. 5 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG)

(1) ¹Im Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern ist die Errichtung oder wesentliche Änderung von Straßen und befahrbaren Wegen, die keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf, mindestens drei Monate vorher der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. ²Anordnungen nach § 15 BNatSchG sind nur innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige zulässig.

(2) ¹Ein Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, kann untersagt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermeidbar oder unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nicht im erforderlichen Maß auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. ²Die Durchführung des Eingriffs kann vorläufig eingestellt werden, wenn erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. ³Es können die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands oder, soweit diese nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, Maßnahmen nach § 15 BNatSchG angeordnet werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Verursachers eines Eingriffs wird ein Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt.

(4) ¹Die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung ist ordnungsgemäß und nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. ²Die den in Art. 3 Abs. 2 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 BBodSchG ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen. ³Als ordnungsgemäß gilt die nach dem Waldgesetz für Bayern zulässige und vorgeschriebene Waldbewirtschaftung.

(5) Nicht als Eingriff gilt die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, wenn sie zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war

1. auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung innerhalb von fünfzehn Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt,
2. auf Grund der Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die vorgezogene Maßnahme aber nicht für eine Kompensation in Anspruch genommen wird.

Art. 7 Ersatzzahlungen

¹Ersatzzahlungen im Sinn des § 15 Abs. 6 BNatSchG sind an den Bayerischen Naturschutzfonds zu entrichten und von diesem im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde nach deren näherer Bestimmung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden. ²Eine Verwendung in anderen Bereichen ist möglich, wenn die betroffenen unteren Naturschutzbehörden ihr Einvernehmen erteilt haben oder nach Bestimmung der obersten Naturschutzbehörde, sofern Mittel nach zwei Jahren nicht für konkrete Maßnahmen verwendet worden sind.

Art. 8 Kompensationsmaßnahmen

(Art. 8 Abs. 1 Satz 2 abweichend von § 14 Abs. 3 BNatSchG; Art. 8 Abs. 3 abweichend von § 15 Abs. 7 BNatSchG)

(1) ¹Die untere Naturschutzbehörde bestätigt im Benehmen mit der betroffenen Fachbehörde die grundsätzliche Eignung der Fläche und der vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. ²Die Wiederherstellung des Ausgangszustands bleibt bis zur Entscheidung durch die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständige Behörde möglich.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Regelungen zur Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit sowie den Übergang der Verantwortung nach § 15 Abs. 4 BNatSchG auf Dritte, die vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen, durch Rechtsverordnung zu treffen.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Nähere zur Kompensation von Eingriffen durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entscheidung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Art. 9 Kompensationsverzeichnis

(Art. 9 Satz 4 abweichend von § 17 Abs. 6 BNatSchG)

¹Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzten Flächen sowie Flächen im Sinn des § 16 Abs. 1 BNatSchG werden im Kompensationsverzeichnis als Teil des Ökoflächenkatasters erfasst. ²Hierzu übermitteln die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zuständigen Behörden dem Landesamt für Umwelt rechtzeitig die für die Erfassung und Kontrolle der Flächen erforderlichen Angaben in aufbereiteter Form.

³Die unteren Naturschutzbehörden übermitteln in den Fällen des Art. 7 und des § 16 Abs. 1 BNatSchG die erforderlichen Angaben. ⁴Die Gemeinden übermitteln die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Abs. 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden.

Art. 10 Pisten

(1) ¹Das erstmalige dauerhafte Herrichten eines durch eine mechanische Aufstieghilfe erschlossenen Geländes zum Zweck des Abfahrens mit Ski, Skibobs oder Rodeln (Skipiste) oder mit anderen Sportgeräten und seine wesentliche Änderung oder Erweiterung bedürfen der Erlaubnis. ²Die Erlaubnispflicht für Skipisten tritt ab den in Abs. 2 genannten Schwellenwerten ein. ³In der Erlaubnis ist über die Zulässigkeit von zugehörigen Einrichtungen mit zu entscheiden. ⁴Die Entscheidung über die Erlaubnis ersetzt die Entscheidung über eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung; die Entscheidung wird im Einvernehmen mit der für die andere Gestattung zuständigen Behörde getroffen. ⁵Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn dem Vorhaben keine Belange des Allgemeinwohls entgegenstehen und die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind; ersetzt die Erlaubnis eine andere behördliche Gestattung, darf sie unbeschadet des Halbsatzes 1 nur erteilt werden, wenn das Vorhaben den in dem anderen behördlichen Gestattungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht. ⁶Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sowie befristet werden.

(2) ¹Betrifft das Vorhaben eine Skipiste von mehr als 10 ha, in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder in Europäischen Vogelschutzgebieten, in Nationalparks, Naturschutzgebieten oder Biotopen im Sinn des § 30 Abs. 2 BNatSchG von mehr als 5 ha Fläche oder soll es ganz oder zu wesentlichen Teilen in einer Höhe von über 1800 m üNN verwirklicht werden, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünftens Teils Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Bay-VwVfG) durchzuführen. ²Bei Änderung oder Erweiterung von Skipisten ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die in Satz 1 genannten Schwellenwerte erfüllt. ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

Art. 11

Zuständigkeit für die Eingriffsregelung

- (1) Die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde ist die Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.
- (2) Die Beurteilung einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung als Eingriff in Natur und Landschaft bedarf des Einvernehmens mit der jeweiligen Fachbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

Teil 3

**Schutz von Flächen
und einzelnen Bestandteilen der Natur**

Art. 12

Form der Schutzzerklärung

- (1) ¹Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4, 6 und 7 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ²Die Unterschutzstellung eines Gebiets als Nationalpark nach § 24 Abs. 1 BNatSchG bedarf hinsichtlich der Erklärung, des Gebietsumfangs und des Schutzzwecks der Zustimmung des Landtags.
- (2) Die Erklärung zum Biosphärenreservat und zum Naturpark erfolgt durch Allgemeinverfügung.
- (3) Auch ohne Erlass einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG oder des § 29 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

Art. 13

Nationalparke

Nationalparke sollen ergänzend zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG eine Mindestfläche von 10 000 ha haben.

Art. 14

 Biosphärenreservate
(abweichend von § 25 BNatSchG)

- (1) ¹Die oberste Naturschutzbehörde kann großflächige, repräsentative Ausschnitte von Kulturlandschaften nach Anerkennung durch die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zu Biosphärenreservaten erklären. ²Biosphärenreservate dienen in beispielhafter Weise insbesondere
1. dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Kulturlandschaften und deren Biotop- und Artenvielfalt,
 2. der Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht wird,
 3. der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis, der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Forschung.

(2) Biosphärenreservate sollen entsprechend dem Einfluss menschlicher Tätigkeit in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert werden.

(3) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.

Art. 15

Naturparke

(abweichend von § 27 BNatSchG)

(1) Großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete von in der Regel mindestens 20 000 ha Fläche, die

1. überwiegend als Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete festgesetzt sind,
2. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für umweltverträgliche Erholungsformen besonders eignen,
3. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzungsformen geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird,
4. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern und
5. durch einen Träger entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck entwickelt und gepflegt werden,

können von der obersten Naturschutzbehörde zu Naturparken erklärt werden.

(2) Naturparkverordnungen der obersten Naturschutzbehörde gelten hinsichtlich der Festsetzung von Schutzzonen mit Verboten als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete weiter.

Art. 16

Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

(1) ¹Es ist verboten, in der freien Natur

1. Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen,
2. Höhlen, ökologisch oder geomorphologisch bedeutsame Dolinen, Toteislöcher, aufgelassene künstliche unterirdische Hohlräume, Trockenmauern, Lesesteinwälle sowie Tümpel und Kleingewässer zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen.

²Das Verbot nach Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für

1. die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar, die den Bestand erhält,
2. schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses,
3. Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit öffentlicher Verkehrswege oder der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich sind.

(2) § 17 Abs. 8 und § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie Art. 23 Abs. 3 gelten entsprechend.

Art. 17

Schutz von Kennzeichnungen; Registrierung

(1) Die Schutzbegriffe „Naturschutzgebiet“, „Nationalpark“, „Nationale Naturmonumente“, „Naturdenkmal“, „geschützter Landschaftsbestandteil“, „Landschaftsschutzgebiet“, „Naturpark“, „Biosphärenreservat“, „Biosphärengebiet“ und „Biosphärenregion“ dürfen nur für die nach den Bestimmungen dieses Teils ausgewiesenen bzw. erklärten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) ¹Die nach diesem Teil geschützten Flächen und einzelnen Bestandteile der Natur sind in Verzeichnisse einzutragen; dies gilt nicht für den Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile nach Art. 16. ²Die Verzeichnisse für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Biosphärenreservate, Biosphärengebiete und Biosphärenregionen werden beim Landesamt für Umwelt, die sonstigen Verzeichnisse bei den unteren Naturschutzbehörden geführt.

Art. 18

Vollzug von Schutzverordnungen

(1) Eine auf Grund einer Schutzverordnung erforderliche behördliche Gestattung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach der Schutzverordnung erforderlichen Gestattung vorliegen und die nach Naturschutzrecht zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

(2) Werden Veränderungen oder Störungen von geschützten oder von einstweilig sichergestellten Gebieten oder Gegenständen oder von geplanten Naturschutzgebieten im Sinn des Art. 54 Abs. 3 im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften begonnen oder durchgeführt, sind die Vorschriften des § 17 Abs. 8 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

Art. 19

Arten- und Biotopschutzprogramm

¹Fachliche Grundlage für die Auswahl der Bestandteile des Biotopverbunds nach § 21 Abs. 3 BNatSchG ist insbesondere das Arten- und Biotopschutzprogramm. ²Es enthält

1. die Darstellung und Bewertung der unter dem Gesichtspunkt des Arten- und Biotopschutzes bedeutsamen Populationen, Lebensgemeinschaften und Biotope wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in ihrem Bestand gefährdeten Arten und Lebensräume,
2. die zu deren Schutz, Pflege und Entwicklung erforderlichen Ziele und Maßnahmen sowie Wege zu ihrer Verwirklichung.

³Das Arten- und Biotopschutzprogramm unterliegt als Fachkonzept der ständigen Fortentwicklung. ⁴Die Verwirklichung der Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms erfolgt insbesondere in Biotopverbundprojekten.

Teil 4

Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, gesetzlicher Schutz von Biotopen

Art. 20

Auswahl von Natura 2000-Gebieten und Festlegung von Vogelschutzgebieten; besonderer Schutz der Gebiete

(Art. 20 Abs. 2 abweichend von § 32 Abs. 4 BNatSchG)

(1) ¹Die Staatsregierung wählt die Natura 2000-Gebiete unter Beteiligung der Betroffenen aus. ²Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, die Europäischen Vogelschutzgebiete sowie die Gebietsbegrenzungen und die Erhaltungsziele dieser Gebiete durch Rechtsverordnung festzulegen; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Unterschutzstellung nach § 32 Abs. 4 BNatSchG kann auch dann unterbleiben, wenn Maßnahmen auf Grund von Förderprogrammen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten.

Art. 21

Gentechnisch veränderte Organismen (abweichend von § 35 BNatSchG)

Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen im Sinn des § 3 Nr. 5 des Gentechnikgesetzes und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, sowie den sonstigen, insbesondere auch nicht erwerbswirtschaftlichen, Umgang mit solchen Produkten, der in seinen Auswirkungen den vorgenannten Handlungen vergleichbar ist, innerhalb eines Natura 2000-Gebietes und eines Umgriffs von 1000 m um das Gebiet

sind § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG entsprechend anzuwenden; im Fall der Nr. 2 gilt § 34 Abs. 6 BNatSchG entsprechend mit der Maßgabe, dass § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG nicht anzuwenden sind.

Art. 22

Zuständigkeiten für Natura 2000-Verfahren

(1) ¹Zuständig für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 und § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG ist die nach Art. 56 Satz 1 zuständige Behörde; sind danach für ein Vorhaben neben der höheren Naturschutzbehörde weitere Naturschutzbehörden zuständig, entscheidet die höhere Naturschutzbehörde über das gesamte Vorhaben. ²Die Entscheidung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist; die Entscheidung ersetzt auch eine nach Art. 56 gleichzeitig erforderliche Befreiung. ³Die behördliche Gestattung darf nur ergehen, wenn die Voraussetzungen für die Entscheidung vorliegen und die nach Satz 1 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat.

(2) ¹Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 6 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde. ²Ist das Projekt teilweise gestaltungspflichtig, ist die nach Abs. 1 zuständige Behörde für das gesamte Projekt zuständig.

(3) ¹Eine Behörde, die ein Projekt durchführt, das weder einer Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften noch einer Anzeige an eine andere Behörde bedarf, führt das Projekt unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe durch. ²Das Einvernehmen entfällt in Gebieten, für die Bewirtschaftungspläne im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG vorliegen oder für die die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden Gewässerentwicklungskonzepte aufgestellt haben, die den Anforderungen an Bewirtschaftungspläne im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG entsprechen.

(4) Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt durch die verfahrensführende Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe.

(5) Zuständige Behörde nach § 34 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist die oberste Naturschutzbehörde.

Art. 23

Gesetzlich geschützte Biotop

(Art. 23 Abs. 2 abweichend von § 30 Abs. 2, 3 und 5 BNatSchG, Art. 23 Abs. 3 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 4 abweichend von §§ 30 Abs. 3, 67 Abs. 1 BNatSchG)

(1) Gesetzlich geschützte Biotop im Sinn des § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG sind auch

1. Landröhrichte, Pfeifengraswiesen,
2. Moorwälder,
3. wärmeliebende Säume,
4. Magerrasen, Felsheiden,
5. alpine Hochstaudenfluren.

(2) ¹Die Verbote nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die

1. nach Inkrafttreten eines Bebauungsplans entstanden sind, wenn eine nach diesem Plan zulässige Nutzung in seinem Geltungsbereich verwirklicht wird,
2. während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, soweit diese innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren nach Beendigung der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den öffentlichen Programmen wieder einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

²Das Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gilt außerdem nicht für regelmäßig erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung der künstlichen, zum Zweck der Fischereiwirtschaft angelegten geschlossenen Gewässer.

(3) ¹Für eine Maßnahme kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Grün-

den des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. ²Die Entscheidung über die Ausnahme wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Entscheidung wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen.

(4) ¹Abweichend von § 30 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Maßnahmen auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung vom Verbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. ²Sie dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 oder des § 67 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt werden.

(5) Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorks oder des Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden soll in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarungen angestrebt werden.

(6) ¹Für Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die der Verwendung der Biotop zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung dienen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Fünften Teils Abschnitt III BayVwVfG durchzuführen, wenn die Gesamtfläche der betroffenen Biotop mehr als 1 ha beträgt. ²Bei Änderung oder Erweiterung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Biotop ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. das durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals

den in Satz 1 genannten Schwellenwert erfüllt. ³Im Fall des Satzes 2 Nr. 2 ist dem geänderten oder erweiterten Vorhaben derjenige Teil des Bestands nicht mehr zuzurechnen, der früher als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

Teil 5

Zoos und Tiergehege

Art. 24

Zoos

¹Die Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG schließt die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2a und 3 Buchst. d des Tierschutzgesetzes mit ein. ²Sie setzt voraus, dass die für die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. ³Die Zoogenehmigung wird zusammen mit der tierschutzrechtlichen Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften außerhalb des Naturschutzrechts erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die für die Genehmigung und die Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und die hierfür zuständigen Stellen ihr Einvernehmen erklärt haben.

Art. 25 Tiergehege

(1) Anträge auf Erteilung der jagdrechtlichen Genehmigung oder der Zoogenehmigung gelten als Anzeige im Sinn von § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG; dies gilt auch für die tier-schutzrechtliche Anzeige.

(2) Ist bereits nach anderen Vorschriften eine Gestattung für die Errichtung, die Erweiterung, wesentliche Änderung oder den Betrieb eines Tiergeheges erforderlich, trifft die für die anderweitige Gestattung zuständige Behörde die Entscheidungen nach § 43 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Eine Anzeigepflicht nach § 43 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG besteht nicht für Gehege,

1. die unter staatlicher Aufsicht stehen,
2. die nur für kurze Zeit aufgestellt werden oder eine geringe Fläche beanspruchen oder
3. in denen nur eine geringe Anzahl von Tieren oder Tiere mit geringen Anforderungen an ihre Haltung gehalten werden.

Teil 6 Erholung in der freien Natur

Art. 26 Recht auf Naturgenuss und Erholung (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

(1) ¹Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur. ²Dieses Recht wird nach Maßgabe des Art. 141 Abs. 3 der Verfassung und der folgenden Bestimmungen dieses Teils gewährleistet; weitergehende Rechte auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jeder-mann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich um-zugehen. ²Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigen-tümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen. ³Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).

Art. 27 Betretungsrecht; Gemeingebrauch an Gewässern

(1) Alle Teile der freien Natur, insbesondere Wald, Berg-weide, Fels, Ödungen, Brachflächen, Auen, Uferstreifen und landwirtschaftlich genutzte Flächen, können von je-dermann unentgeltlich betreten werden.

(2) ¹Das Betretungsrecht umfasst auch die Befugnisse nach Art. 28 und 29. ²Es ist beschränkt durch die allgemeinen Gesetze sowie durch Art. 30 bis 32 dieses Gesetzes.

(3) ¹Das Betretungsrecht kann von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten nur unter den Voraussetzungen des Art. 33 verweigert werden. ²Das Betretungsrecht kann nicht ausgeübt werden, soweit Grundeigentümer oder sonstige

Berechtigte das Betreten ihres Grundstücks durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbe-sondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hinder-nisse oder Beschilderungen untersagt haben. ³Beschilderun-gen sind jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzli-chen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betre-tungsrechts rechtfertigt.

(4) ¹Der Gemeingebrauch an Gewässern bestimmt sich nach § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes und Art. 18 des Bayeri-schen Wassergesetzes. ²Der Gemeingebrauch an öffentli-chen Straßen bestimmt sich nach Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie § 7 des Bundesfernstra-ßengesetzes.

Art. 28 Benutzung von Wegen; Markierungen

(1) ¹Jedermann darf auf Privatwegen in der freien Natur wandern und, soweit sich die Wege dafür eignen, reiten und mit Fahrzeugen ohne Motorkraft sowie Krankenfahrstühlen fahren. ²Den Fußgängern gebührt der Vorrang.

(2) ¹Markierungen und Wegetafeln müssen ohne Beein-trächtigung des Landschaftsbilds deutlich, aussagekräftig und unter Beachtung örtlicher und überörtlicher Wander-wegenetze einheitlich gestaltet sein. ²Genügen Markierun-gen und Wegetafeln diesen Anforderungen nicht, kann ihre Beseitigung angeordnet werden.

(3) ¹Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben Markie-rungen und Wegetafeln zu dulden, die Gemeinden oder Organisationen, die sich satzungsgemäß vorwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde anbringen. ²Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen. ³Eigentümer oder sonstige Berechtigte sind vor der Anbringung zu benachrichtigen.

(4) Die Vorschriften des Straßen- und Wegerechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 29 Sportliche Betätigung

Zum Betreten im Sinn dieses Teils gehören auch das Ski-fahren, das Schlittensfahren, das Reiten, das Ballspielen und ähnliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.

Art. 30 Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen

(1) ¹Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. ²Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Be-stellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.

(2) ¹Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und geeigneten Wegen zulässig. ²Die Vorschriften des Straßen- und Wege-rechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

Art. 31

Beschränkungen der Erholung in der freien Natur

(1) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben, zur Regelung des Erholungsverkehrs oder aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls untersagen oder beschränken.

(2) Inhalt von Beschränkungen für das Reiten kann insbesondere sein,

1. das Reiten nur auf den durch die Behörde besonders dafür ausgewiesenen Wegen oder Flächen zu erlauben,
2. das Reiten nur zu bestimmten Zeiten zu gestatten,
3. für die Benutzung von Wegen und Flächen durch Reiter eine behördliche Genehmigung vorzusehen.

(3) Die untere oder höhere Naturschutzbehörde kann zum Schutz des Erholungsverkehrs und des Eigentums durch Rechtsverordnung eine Kennzeichnung der Reitpferde vorschreiben.

Art. 32

Durchführung von Veranstaltungen

Teilnehmern einer organisierten Veranstaltung steht das Betretungsrecht nur zu, wenn nach Art und Umfang der Veranstaltung und nach den örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung der betroffenen Grundstücke nicht zu erwarten ist.

Art. 33

Zulässigkeit von Sperren

Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte dürfen der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Natur durch Sperren im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 nur unter folgenden Voraussetzungen verwehren:

1. Sperren können errichtet werden, wenn andernfalls die zulässige Nutzung des Grundstücks nicht unerheblich behindert oder eingeschränkt würde. Das gilt insbesondere, wenn die Beschädigung von Forstkulturen, Sonderkulturen oder sonstigen Nutzpflanzen zu erwarten ist, oder wenn das Grundstück regelmäßig von einer Vielzahl von Personen betreten und dadurch in seinem Ertrag erheblich gemindert oder in unzumutbarer Weise beschädigt oder verunreinigt wird.
2. Bei Wohngrundstücken ist eine Beschränkung nur für den Wohnbereich zulässig, der sich nach den berechtigten Wohnbedürfnissen und nach den örtlichen Gegebenheiten bestimmt.
3. Flächen können aus Gründen des Naturschutzes, zur Durchführung von landschaftspflegerischen Vorhaben oder forstwirtschaftlichen Maßnahmen, von Jagden, ferner zur Vorbereitung und Durchführung sportlicher Wettkämpfe in der freien Natur sowie aus anderen zwingenden Gründen des Gemeinwohls kurzzeitig gesperrt werden.

Art. 34

Verfahren

(1) ¹Bedarf die Errichtung einer Sperre im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 einer behördlichen Gestattung nach anderen Vorschriften, ist darüber unter Beachtung der Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu entscheiden. ²Ist eine Gestattung nach anderen Vorschriften nicht erforderlich, so darf eine Sperre in der freien Natur nur errichtet werden, wenn dies der unteren Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vorher angezeigt wurde. ³Sperren von Forstpflanzgärten, Forstkulturen und Sonderkulturen mit einer Fläche bis zu 5 ha bedürfen keiner Anzeige. ⁴Für kurzzeitige Sperrungen genügt eine unverzügliche Anzeige an die untere Naturschutzbehörde.

(2) ¹Die Errichtung der Sperre ist zu untersagen, wenn dies im gegenwärtigen oder absehbaren zukünftigen Interesse der erholungsuchenden Bevölkerung erforderlich ist und die Sperre den Voraussetzungen des Art. 33 widerspricht. ²Die Untersagung ist nur innerhalb von einem Monat nach der Anzeige zulässig.

(3) Unbeschadet sonstiger Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf der Gestattung oder über eine Beseitigungsanordnung kann die untere Naturschutzbehörde die Beseitigung einer bereits bestehenden Sperre anordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Abs. 2 die Errichtung der Sperre untersagt werden müsste.

Art. 35

Durchgänge

¹Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte müssen auf einem Grundstück, das nach vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden kann, für die Allgemeinheit einen Durchgang offenhalten, wenn andere Teile der freien Natur, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer, in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind, und wenn sie dadurch in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des Art. 33 nicht übermäßig in ihren Rechten beeinträchtigt werden. ²Die untere Naturschutzbehörde kann die entsprechenden Anordnungen treffen.

Art. 36

Eigentumsbindung und Enteignung

(1) Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben Beeinträchtigungen, die sich aus vorstehenden Vorschriften und unter Beachtung der Grundsätze des Art. 33 aus behördlichen Maßnahmen nach Art. 34 und 35 ergeben, als Eigentumsbindung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Grundgesetzes und von Art. 103 Abs. 2 und Art. 158 Satz 1 der Verfassung entschädigungslos zu dulden.

(2) ¹Darüber hinaus können im Einzelfall die Errichtung von Sperren untersagt und Anordnungen nach Art. 34 Abs. 3 und Art. 35 Satz 2 getroffen werden, wenn die Absperrung eines Grundstücks nicht gegen Art. 33 verstößt, wenn aber die unbeschränkte oder beschränkte Zugänglichkeit im überwiegenden Interesse einer Vielzahl Erholungsuchender geboten ist. ²Grundeigentümern oder sonstigen

Berechtigten ist eine Entschädigung zu gewähren; § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 sind anzuwenden.

(3) Die Beseitigung rechtmäßig errichteter baulicher Anlagen ist nach den Vorschriften dieses Teils nur gegen Entschädigung zulässig; § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 sind anzuwenden.

(4) ¹Die Entschädigungspflicht nach Abs. 2 und 3 trifft den durch die Maßnahme Begünstigten. ²Bei Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung sind die betroffenen Gebietskörperschaften, bei Maßnahmen von überwiegend überörtlicher Bedeutung ist der Freistaat Bayern begünstigt.

(5) ¹Soweit über die Entschädigung nach Abs. 2 und 3 keine Einigung zustande kommt, wird darüber auf Antrag eines Beteiligten durch die Behörde entschieden, auf deren Maßnahme die Entschädigungspflicht beruht. ²Die Beteiligten sind vor der Entscheidung zu hören. ³Im Übrigen gelten für das Verfahren Art. 30 Abs. 4, Art. 44 Abs. 1 und Art. 45 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) sinngemäß. ⁴Ergeht in angemessener Frist keine Entscheidung, so ist die Klage spätestens innerhalb eines Jahres nach Eingang des Antrags bei der Behörde zu erheben. ⁵Aus einer nicht mehr anfechtbaren behördlichen Entscheidung findet wegen der darin festgesetzten Entschädigung die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt; Art. 38 Abs. 2 BayEG gilt sinngemäß.

Art. 37

Pflichten des Freistaates Bayern und der Gebietskörperschaften (abweichend von § 62 BNatSchG)

(1) Der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und die Gemeinden haben die Ausübung des Rechts nach Art. 26 zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Rechtsausübung zu schaffen.

(2) ¹In Erfüllung dieser Pflichten haben sie der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungsparken und Spielflächen anzulegen. ²Sie stellen in ihrem Eigentum oder Besitz stehende geeignete Grundstücke in angemessenem Umfang für die Erholung zur Verfügung. ³Außerdem sollen geeignete Wege und Flächen für den Reitsport bereitgestellt werden. ⁴Grundsätzlich sollen dabei Gemeinden örtliche, Landkreise, Bezirke und der Freistaat Bayern überörtliche Maßnahmen durchführen.

(3) ¹Zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten stellen die Verpflichtungsträger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit öffentliche Mittel in ihren Haushalten bereit. ²Der Freistaat Bayern gewährt Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie kommunalen Einrichtungen, die sich die Sicherung und Bereitstellung von Erholungsflächen zur Aufgabe gemacht haben, Zuschüsse im Rahmen des Haushalts, wenn und soweit diese Träger überörtliche Aufgaben der Erholungsvorsorge wahrnehmen.

Art. 38

Sauberhaltung der freien Natur

(1) ¹Bei der Ausübung des Rechts nach Art. 26 dürfen bewegliche Sachen in der freien Natur außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen nicht zurückgelassen werden. ²Werden Sachen entgegen Satz 1 zurückgelassen, kann die zuständige Naturschutzbehörde Anordnungen gegen den Verursacher treffen. ³Sie kann zurückgelassene Sachen in Verwahrung nehmen und verwerten. ⁴Für die Verwahrung, Verwertung und Herausgabe der verwahrten Sachen sowie für die Herausgabe des Erlöses finden Art. 26 bis 28 Abs. 2, 3 Satz 3 und Abs. 4 des Polizeiaufgabengesetzes sinngemäß Anwendung. ⁵Die abfallrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) ¹Soweit Verursacher nicht herangezogen werden können, soll die Gemeinde unbeschadet anderer Vorschriften im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beschädigungen oder Verunreinigungen, die bei Ausübung des Rechts nach Art. 26 vorgenommen wurden, oder Sachen, die entgegen der Vorschrift in Abs. 1 zurückgelassen wurden, beseitigen. ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte haben Maßnahmen im Sinn der Abs. 1 und 2 durch die untere Naturschutzbehörde, die Gemeinde oder deren Beauftragte zu dulden. ²Auf die Grundstücksnutzung ist Rücksicht zu nehmen.

Teil 7

Vorkaufsrecht, Enteignung und Erschwerenausgleich

Art. 39

Vorkaufsrecht

(1) ¹Dem Freistaat Bayern sowie den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden stehen Vorkaufrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. auf denen sich oberirdische Gewässer einschließlich von Verlandungsflächen, ausgenommen Be- und Entwässerungsgräben, befinden oder die daran angrenzen,
2. die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks, als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten oder in geplanten Naturschutzgebieten ab Eintritt der Veränderungsverbote nach Art. 54 Abs. 3 liegen,
3. auf denen sich Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände befinden.

²Dies gilt auch bei Vertragsgestaltungen, die in ihrer Gesamtheit einem Kaufvertrag nahezu gleichkommen. ³Liegen die Merkmale der Nrn. 1 bis 3 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. ⁴Ist die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich verwertbar, so kann er verlangen, dass der Verkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird.

(2) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur rechtfertigen.

(3) ¹Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch den Freistaat Bayern, vertreten durch die Kreisverwaltungsbehörde. ²Soweit der Freistaat Bayern das Vorkaufsrecht in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wegen des Bedürfnisses der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der freien Natur für sich ausübt, vertritt ihn die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen an den von ihr verwalteten oberirdischen Gewässern. ³Die Mitteilung gemäß § 469 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die in Abs. 1 Sätze 1 und 2 genannten Verträge ist in allen Fällen gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde abzugeben. ⁴Der Freistaat Bayern hat jedoch das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen Vorkaufsberechtigten nach Abs. 1 auszuüben, wenn dieser es verlangt. ⁵Wollen mehrere Vorkaufsberechtigte nach Abs. 1 von ihrem Recht Gebrauch machen, so geht das Vorkaufsrecht des Freistaates Bayern den übrigen Vorkaufsrechten vor. ⁶Innerhalb der Gebietskörperschaften einschließlich der kommunalen Zweckverbände bestimmt sich das Vorkaufsrecht nach den geplanten Maßnahmen, wobei überörtliche den örtlichen Vorhaben vorgehen. ⁷In Zweifelsfällen entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde.

(4) ¹Die Vorkaufsrechte gehen unbeschadet bundesrechtlicher Regelungen allen anderen Vorkaufsrechten im Rang vor, rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten jedoch nur, wenn diese nach dem 1. August 1973 bestellt worden sind oder bestellt werden. ²Sie bedürfen nicht der Eintragung in das Grundbuch. ³Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte.

(5) ¹Die Vorkaufsrechte können auch zugunsten eines überörtlichen gemeinnützigen Erholungsflächenvereins oder zugunsten von gemeinnützigen Naturschutz-, Fremdenverkehrs- und Wandervereinen, in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 auch zugunsten des Bayerischen Naturschutzfonds ausgeübt werden, wenn diese einverstanden sind. ²Wird das Vorkaufsrecht zugunsten der in Satz 1 genannten Vereine ausgeübt, ist das Einvernehmen des Landesamts für Finanzen erforderlich. ³Äußert sich dieses nicht innerhalb eines Monats, ist davon auszugehen, dass gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts keine Bedenken bestehen.

(6) ¹In den Fällen der Abs. 3 und 5 kommt der Kauf zwischen dem Begünstigten und dem Verpflichteten zustande. ²Im Fall des Abs. 5 haftet der ausübende Vorkaufsberechtigte für die Verpflichtungen aus dem Kauf neben dem Begünstigten als Gesamtschuldner.

(7) ¹Das Vorkaufsrecht kann nur innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung der in Abs. 1 Sätze 1 und 2 genannten Verträge ausgeübt werden. ²§§ 463 bis 468, 469 Abs. 1, §§ 471, 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 BGB sind anzuwenden.

(8) ¹Abweichend von Abs. 7 Satz 2 kann der Vorkaufsberechtigte den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt des Kaufs bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

²In diesem Fall ist der Verpflichtete berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts über die Ausübung des Vorkaufsrechts vom Vertrag zurückzutreten. ³Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 BGB entsprechend anzuwenden.

(9) Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist.

Art. 40 Enteignung

Zugunsten des Freistaates Bayern, der Bezirke, Landkreise, Gemeinden und der kommunalen Zweckverbände, die sich den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der öffentlichen Erholung widmen, kann enteignet werden

- zur Schaffung oder Änderung freier Zugänge zu Bergen, Gewässern und sonstigen landschaftlichen Schönheiten, von Wanderwegen, Erholungsparken, Ski- und Rodelabfahrten, Rad- und Reitwegen, Skiwanderwegen und Loipen, zur Bereitstellung von Gewässer- und Hinterliegergrundstücken für öffentliche Badeanlagen oder Uferwege, zur Anlage von Schutzhütten, Naturlehrpfaden, Spiel-, Park-, Rast- und Aussichtsplätzen, sanitären Einrichtungen oder
- wenn Gründe des Naturschutzes und der Landschaftspflege es zwingend erfordern.

Art. 41 Beschränkungen des Eigentums; Grundbesitz der öffentlichen Hand

(1) ¹Bei Beschränkungen des Eigentums im Sinn des § 68 Abs. 1 BNatSchG bestimmt sich das Nähere für die nach § 68 Abs. 2 BNatSchG zu leistende Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung. ²Kommt im Fall des § 68 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen. ³Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

(2) Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrem Eigentum befindliche geeignete Grundstücke im Tauschweg zur Verfügung stellen, wenn Beschränkungen der Nutzung privater Grundstücke aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den privaten Eigentümer eine unzumutbare Belastung darstellen; dies gilt nicht für Grundstücke, die in absehbarer Zeit zur Erfüllung von Aufgaben des Staates, der Gemeinde, des Landkreises, des Bezirks oder sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts benötigt werden.

Art. 42

Erschwernisausgleich; Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(1) ¹Wird Eigentümern oder Nutzungsberechtigten durch eine Versagung der Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 oder der Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG die bestehende land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bewirtschaftung eines nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG oder nach Art. 23 Abs. 1 gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert, wird ihnen dafür nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt. ²Dieser Geldausgleich wird auch im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an Förderprogrammen gewährt, soweit Eigentümer oder Nutzungsberechtigte durch naturschonende Bewirtschaftung den ökologischen Wert des gesetzlich geschützten Biotops erhalten.

(2) ¹Werden in Schutzgebietsverordnungen, die nach dem 19. Juli 1995 in Kraft getreten sind, oder werden in nach diesem Zeitpunkt erlassenen Anordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte, im Sinn des Art. 6 Abs. 4 ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Geldausgleich zu gewähren, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 besteht. ²Bei Beschränkungen durch Anordnungen in Natura 2000-Gebieten kann unter den Voraussetzungen von Satz 1 ein Geldausgleich gewährt werden. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

Teil 8

Organisation, Zuständigkeit und Verfahren

Art. 43

Behörden

(1) Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften ist grundsätzlich Aufgabe des Staates.

(2) Behörden für den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Naturschutzbehörden) sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Naturschutzbehörden.

(3) Die unteren und höheren Naturschutzbehörden werden mit hauptamtlichen Fachkräften ausgestattet, die von nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unterstützt werden können.

Art. 44

Zuständigkeiten; Ersetzung

(1) ¹Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Behörden zu bestimmen, die zum Vollzug von Vorschriften der Europäischen Union oder des Bundes im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zuständig sind. ²Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium, dessen Geschäftsbereich berührt wird.

(2) ¹Der Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes sowie der Vollzug der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, den unteren Naturschutzbehörden. ²Der Vollzug der nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 erlassenen Gemeindeverordnungen obliegt den Gemeinden.

(3) Zuständig für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG sind die Naturschutzbehörden und das Landesamt für Umwelt.

(4) Genehmigungen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG erteilt die höhere Naturschutzbehörde.

(5) Wird eine Entscheidung nach diesem Gesetz durch eine nach Vorschriften außerhalb dieses Gesetzes erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soll in der behördlichen Gestattung auf die Ersetzungswirkung hingewiesen werden.

Art. 45

Mitwirkung von anerkannten Naturschutzvereinigungen

¹Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG abgesehen werden. ²Wird von einer Mitwirkung abgesehen, ist dies zu begründen.

Art. 46

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Unbeschadet sonstiger Vorschriften hat das Landesamt für Umwelt die Aufgabe,

1. die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten,
2. bei der Durchführung von Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen mitzuwirken,
3. den Vogelschutz als staatliche Vogelschutzwarte wahrzunehmen,
4. erhaltenswerte Biotop sowie Arten und deren Lebensräume zu erfassen und zu bewerten sowie die geeigneten Biotopverbundbestandteile zu ermitteln, Untersuchungen ökologisch bedeutsamer Flächen durchzuführen, Schutz- und Entwicklungskonzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Grund von Bestandserfassungen wild lebender Tier- und Pflanzenarten eines bestimmten Gebiets zu erarbeiten und fortzuschreiben,
5. Verzeichnisse der Schutzgebiete nach Art. 17 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 sowie der ökologisch bedeutsamen Flächen (Ökoflächenkataster), die laufend fortzuschreiben sind, zu führen,

6. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Naturschutzes zu fördern,
7. die Grundlagen und Daten für die Beobachtung von Natur und Landschaft zusammenzuführen,
8. die Verbindung mit Naturschutzorganisationen und Institutionen des In- und Auslands zu pflegen,
9. in Zusammenarbeit mit der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege die Forschung auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
10. bei der Aufstellung von Programmen und Plänen nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz, die der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Gesetzes dienen, mitzuwirken,
11. Artenhilfsprogramme zu entwickeln,
12. das Arten- und Biotopschutzprogramm nach Art. 19 aufzustellen und nach Bedarf fortzuentwickeln,
13. in geeigneten Zeitabständen den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über ausgestorbene oder gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten (Rote Listen) darzustellen.

Art. 47

Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege

- (1) Es besteht eine Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege.
- (2) Die Akademie hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, dem Landesamt für Umwelt und anderen geeigneten Einrichtungen
 1. die Durchführung von Forschungsaufgaben bei den dazu geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuregen und zu unterstützen,
 2. durch Lehrgänge, Fortbildungskurse und Öffentlichkeitsarbeit den neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln,
 3. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen zu betreiben,
 4. anwendungsorientierte ökologische Forschung zu betreiben.
- (3) ¹Die Akademie untersteht der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit. ²Das Nähere, insbesondere Rechtsform und Organisation, wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung geregelt.

Art. 48

Naturschutzbeiräte

- (1) ¹Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte aus sachverständigen Personen zu bilden. ²Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Stellung, Aufgabe und Entschädigung der Beiräte, regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen, des Innern sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- (2) Will eine Naturschutzbehörde abweichend von einem Beschluss des bei ihr gebildeten Naturschutzbeirats entscheiden, so hat sie die Zustimmung der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen.

Art. 49

Naturschutzwacht

- (1) ¹Zur Unterstützung der Naturschutzbehörden und der Polizei können bei der unteren Naturschutzbehörde Hilfskräfte eingesetzt werden. ²Sie sind während der Ausübung ihres Dienstes Angehörige der unteren Naturschutzbehörde im Außendienst und dürfen Amtshandlungen nur in deren Gebiet vornehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte können zur Erfüllung ihrer Aufgaben

1. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten,
2. die angehaltene Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Feststellung der Personalien an Ort und Stelle nicht vorgenommen werden kann oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind,
3. eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Orts verbieten (Platzverweis),
4. das unberechtigt entnommene Gut und Gegenstände sicherstellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

- (4) Die in Abs. 1 genannten Hilfskräfte müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

- (5) Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit kann im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung die Begründung, die Ausgestaltung und den Umfang des Dienstverhältnisses regeln sowie Vorschriften über den Dienstausweis und die Dienstabzeichen erlassen.

Art. 50

Bayerischer Naturschutzfonds

- (1) Unter dem Namen „Bayerischer Naturschutzfonds“ besteht seit dem 1. September 1982 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in München.
- (2) ¹Die Stiftung fördert die Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen und trägt zur Aufbringung der benötigten Mittel bei. ²Sie hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

1. Förderung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft,
2. Förderung von Maßnahmen zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems einschließlich der erforderlichen Vorbereitung und Abwicklung,
3. Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Umsetzung der gemeindlichen Landschaftsplanung,
4. Förderung der Pacht, des Erwerbs und der sonstigen zivilrechtlichen Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Gebietskörperschaften und Organisationen, die sich satzungsgemäß überwiegend der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege widmen,
5. Pacht, Erwerb und sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
6. Verwendung der Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG,
7. Mitwirkung bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und deren Bevorratung.

³Die Stiftung soll sich vorrangig bestehender Einrichtungen, Stellen oder Behörden bedienen. ⁴Aufgaben des Freistaates Bayern, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden werden durch die Stiftung nicht berührt.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen,
3. Erträgen von Ausstellungen, Ausstellungen, Veranstaltungen und Sammlungen,
4. Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG,
5. Aufwendungsersatz für Leistungen nach Abs. 2 Nr. 7.

(4) Der Freistaat Bayern bringt in das Vermögen der Stiftung eine Grundausstattung ein.

(5) ¹Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. ²Der Stiftungsrat besteht aus

1. dem Staatsminister für Umwelt und Gesundheit oder dessen Beauftragten als Vorsitzenden,
2. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit des Landtags,
3. je einem Vertreter der Staatsministerien des Innern, der Finanzen sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
4. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. einem Vertreter der bayerischen Landschaftspflegeverbände,
6. drei vom Naturschutzbeirat beim Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit aus seiner Mitte zu wählenden Vertretern.

³Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Satz 2 Nrn. 4 und 5 erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Bereichs durch den Staatsminister für Umwelt und Gesundheit. ⁴Stellvertreter können benannt werden. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁶Der Vorstand wird vom Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

(6) Das Nähere regelt das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit durch Satzung, bezüglich der Grundausstattung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(7) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit.

Art. 51

Zuständigkeit für den Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Zuständig sind

1. die Staatsregierung für den Erlass von Rechtsverordnungen über Nationalparke nach § 24 Abs. 1 und Nationale Naturmonumente nach § 24 Abs. 4 BNatSchG,
2. die höheren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
3. die Landkreise und kreisfreien Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
4. die unteren Naturschutzbehörden für den Erlass von Rechtsverordnungen über Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,
5. die Gemeinden für den Erlass von Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG, um den Bestand von Bäumen und Sträuchern ganz oder teilweise innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu schützen, soweit die untere Naturschutzbehörde nicht von ihrem Ordnungsrecht Gebrauch gemacht hat.

(2) ¹Die Rechtsverordnungen erlassen die Gemeinden, Landkreise und Naturschutzbehörden, in deren Bereich der Schutzgegenstand liegt. ²Erstreckt sich ein Schutzgegenstand im Fall des Abs. 1 Nr. 2 über den Bereich mehrerer höherer Naturschutzbehörden, im Fall des Abs. 1 Nr. 4 über den Bereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden, so wird die Rechtsverordnung von derjenigen Naturschutzbehörde erlassen, in deren Gebiet die größte Teilfläche des Schutzgegenstands liegt; die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Naturschutzbehörden und ist auch von diesen amtlich bekannt zu machen. ³Im Fall des Abs. 1 Nr. 3 erlässt der Bezirk die Rechtsverordnung, wenn sich der Schutzgegenstand über den Bereich mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden erstreckt; für Änderungen von Verordnungen, die sich ausschließlich auf das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Gemeinde beziehen, ist der betroffene Landkreis oder die betroffene kreisfreie Gemeinde allein zuständig; die Änderungen sind auch vom Bezirk amtlich bekannt zu machen.

Art. 52

Verfahren zur Inschutznahme

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen nach Teil 3 sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstands ergeben, den beteiligten Stellen, Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) ¹Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. ²Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) ¹Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmälern (§ 28 BNatSchG) und Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) sind die betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten zu hören. ²Im Übrigen kann das Verfahren nach Abs. 1 und 2 durch Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Fachbehörden und -stellen ersetzt werden. ³Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verordnungen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zum Schutz von Bäumen und Sträuchern.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) ¹Wird eine Rechtsverordnung oder nach dem Verfahren nach Abs. 1 bis 3 der Entwurf einer Rechtsverordnung erheblich geändert, so ist das Verfahren nach Abs. 1 bis 4 zu wiederholen. ²Bei unerheblichen Änderungen kann von dem Verfahren nach Abs. 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die betroffenen Berechtigten und Stellen angehört wurden.

(6) ¹Für das Verfahren zur Inschutznahme können auch Karten und Texte in unveränderlicher digitaler Form verwendet werden. ²Eine ausreichende Möglichkeit zur Einsichtnahme muss gewährleistet sein.

(7) ¹Eine Verletzung der Vorschriften der Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird. ²Bei der Bekanntmachung der Verordnung ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 hinzuweisen.

Art. 53

Kennzeichnung der Schutzgegenstände

(1) ¹Die Schutzgegenstände sollen durch die unteren Naturschutzbehörden in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden. ²Neben der Anbringung des von der obersten Naturschutzbehörde bestimmten amtlichen Schilds soll nach Möglichkeit auf die Bedeutung des Schutzgegenstands und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden. ³Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben die Aufstellung von Schildern zu dulden. ⁴Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Für Rechtsverordnungen nach Art. 31 gelten Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4 sinngemäß.

Art. 54

Zutrittsrecht; einstweilige Sicherstellung;
Veränderungssperre

(Art. 54 Abs. 3 abweichend von § 22 BNatSchG)

(1) ¹Den Bediensteten und Beauftragten der für den Vollzug des Naturschutzrechts zuständigen Behörden und Gemeinden sowie des Landesamts für Umwelt ist der Zutritt zu einem Grundstück zum Zweck von Erhebungen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, gestattet; dies gilt auch für die Mitglieder der Naturschutzbeiräte bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen. ²Dies gilt insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung der zu treffenden Maßnahmen sowie zur Ausföhrung von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Vorhaben. ³Das Grundrecht nach Art. 13 des Grundgesetzes wird hierdurch eingeschränkt. ⁴Die Eigentümer und Besitzer der betroffenen Grundstücke sollen vor dem Betreten in geeigneter Weise benachrichtigt werden. ⁵Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind den Eigentümern bekanntzugeben.

(2) ¹Der Erlass von einstweiligen Sicherstellungen von Schutzgebieten und Schutzgegenständen erfolgt durch die nach Art. 51 Abs. 1 zuständigen Naturschutzbehörden oder Körperschaften durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung. ²Die Maßnahme darf nicht ergehen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde oder Körperschaft nicht gleichzeitig oder unmittelbar darauf das Verfahren für die endgültige Inschutznahme betreibt.

(3) ¹Ergänzend zu § 22 Abs. 3 BNatSchG sind in geplanten Naturschutzgebieten ab der Bekanntmachung der Auslegung (Art. 52 Abs. 2 Satz 2) bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens ein Jahr lang, alle Veränderungen verboten, soweit nicht in Rechtsverordnungen oder Einzelanordnungen nach Abs. 2 abweichende Regelungen getroffen werden. ²Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt. ³In der Bekanntmachung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

Art. 55

Datenschutz

(1) Die Naturschutzbehörden, das Landesamt für Umwelt und der Naturschutzfonds dürfen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(2) Abweichend von Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes dürfen bei Erhebungen mit einer Vielzahl von betroffenen Grundstückseigentümern personenbezogene Daten auch ohne deren Kenntnis erhoben werden, wenn die Tatsache der Erhebung in der Gemeinde ortsüblich bekannt gemacht ist.

(3) Das Bayerische Datenschutzgesetz findet Anwendung, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen enthalten.

Art. 56
Befreiungen

¹Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG werden von der in der Rechtsverordnung bestimmten Naturschutzbehörde erteilt; fehlt eine Bestimmung, wird sie von der Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, bei Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete von der Regierung, bei Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete von der unteren Naturschutzbehörde erteilt; bei Gemeindeverordnungen wird sie von der Gemeinde erteilt; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung die oberste Naturschutzbehörde; im Übrigen wird die Befreiung von der höheren Naturschutzbehörde erteilt, soweit nicht in einer Rechtsverordnung nach Art. 44 Abs. 1 etwas anderes bestimmt ist. ²Befreiungen von den Verboten des Art. 16 Abs. 1, des § 30 Abs. 2 und § 61 Abs. 1 BNatSchG erteilt die untere Naturschutzbehörde. ³Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soweit diese Gestattung nicht ihrerseits ersetzt wird; die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für eine Befreiung vorliegen und die nach Satz 1 sonst zuständige Behörde ihr Einvernehmen erklärt.

Teil 9
Ordnungswidrigkeiten

Art. 57
Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Einstellungsanordnung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
2. den Vorschriften einer nach Art. 12 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 BNatSchG oder einer nach Art. 54 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 BNatSchG oder § 29 Abs. 1 BNatSchG, nach Art. 54 Abs. 2 oder einer vollziehbaren Untersagungsanordnung nach Art. 18 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften einer nach § 3 Abs. 2 BNatSchG vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
5. entgegen § 30 Abs. 2 BNatSchG ein in Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 aufgeführtes Biotop zerstört oder erheblich beeinträchtigt,
6. entgegen Art. 54 Abs. 3 Veränderungen in einem geplanten Naturschutzgebiet vornimmt oder
7. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Gestattung, wenn die Auflage auf dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder einer auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung beruht, nicht nachkommt.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer

1. den Vorschriften des Art. 16 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. bei Ausübung des Rechts nach Art. 26
 - a) Grundstücke verunreinigt oder beschädigt oder
 - b) entgegen Art. 38 Abs. 1 Sachen zurücklässt,
3. den Vorschriften einer auf Grund des Art. 31 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
4. einer vollziehbaren Einzelanordnung nach Art. 31 zuwiderhandelt,
5. die Errichtung von Sperren im Sinn des Art. 27 Abs. 3 Satz 2 entgegen Art. 34 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder durch sonstige Maßnahmen die Ausübung des Betretungsrechts nach Art. 26 Abs. 1 und 2 beeinträchtigt.

(3) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer in den Fällen des Abs. 2 Nrn. 1, 2 Buchst. a und Nr. 3 fahrlässig handelt.

(4) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer

1. entgegen Art. 30 Abs. 2 unbefugt im Wald außerhalb von Straßen und Wegen reitet,
2. auf Privatwegen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, unbefugt mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, fährt oder parkt oder, soweit die Wege dafür ungeeignet sind, unbefugt reitet oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, fährt,
3. auf Flächen in der freien Natur, die nicht für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind, mit Fahrzeugen mit Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, ohne Notwendigkeit fährt oder parkt oder mit Fahrzeugen ohne Motorkraft, ausgenommen Krankenfahrstühle, unbefugt fährt,
4. gesperrte Forstkulturen oder Forstpflanzgärten betritt.

(5) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 oder 3 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden, findet § 25a des Straßenverkehrsgesetzes entsprechende Anwendung; dies gilt auch im Fall des Abs. 8.

(6) Soweit Rechtsverordnungen und Anordnungen für einen bestimmten Tatbestand auf Bußgeldvorschriften des Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum 31. August 1982 geltenden Fassung verweisen, treten die entsprechenden Bußgeldvorschriften der Abs. 1 bis 4 an deren Stelle; dies gilt auch im Fall des Abs. 8.

(7) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses

Gesetzes) geltenden Fassung können mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, auch wenn in Rechtsverordnungen oder Anordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile und Grünbestände, die bis zum 31. August 1982 erlassen worden sind, eine Verweisung auf eine dem Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung entsprechende frühere Bußgeldvorschrift fehlt; Art. 60 Abs. 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer nach Art. 7, 8 Abs. 1 und 4, Art. 9 Abs. 1 bis 4, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 12 oder 48 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung gilt Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort. ²Für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften einer nach Art. 26 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung gilt Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort.

Art. 58 Einziehung

¹Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 57 gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. ²Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. ³§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Teil 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 59 Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen

In das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), werden folgende Art. 3c und 3d eingefügt:

„Art. 3c Vollzug des Umweltschadensgesetzes

Zuständige Behörden für die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) sind im Fall von

1. § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG die Regierungen als höhere Naturschutzbehörden,
2. § 2 Nr. 1 Buchst. b USchadG die für den Vollzug des Wasserrechts zuständigen Behörden,

3. § 2 Nr. 1 Buchst. c USchadG die für den Vollzug des Bodenschutzrechts zuständigen Behörden.

Art. 3d Anerkennung von Vereinigungen

Im Vollzug des § 3 Abs. 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist für die Anerkennung von inländischen Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet des Freistaates Bayern hinausgeht, das Landesamt für Umwelt zuständig.“

Art. 60 Überleitungsvorschriften

(1) ¹Die auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), und die auf Grund des Bayerischen Naturschutzgesetzes in einer nicht mehr geltenden Fassung erlassenen Verordnungen und Anordnungen über den Schutz von Flächen und einzelnen Bestandteilen der Natur bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Aufhebung oder bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer in Kraft. ²Für die Aufhebung und Änderung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des Teils 8 entsprechend.

(2) ¹Für Zuwiderhandlungen gegen auf Grund des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayBS ErgB S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345), erlassene Verordnungen und Anordnungen gilt Art. 55 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in der bis zum (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung fort. ²Art. 58 ist anzuwenden.

Art. 61 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
(2) Mit Ablauf des (Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) treten

1. das Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG), geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), und
2. das Gesetz zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der nicht jagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutz-Ergänzungsgesetz) vom 29. Juni 1962 (BayRS 791-2-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 274),

außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Das neue Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) ist am 1. März 2010 in Kraft getreten. Der Bund schafft damit aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis unmittelbar geltendes Bundesrecht. Dies hat zur Folge, dass davon abweichendes Landesrecht nicht mehr gilt. Den Ländern bleiben aber Regelungsspielräume, soweit der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nicht voll ausgeschöpft hat. Sie regeln außerdem weiterhin Zuständigkeiten, das Verfahren und die Behördenorganisation. Die Länder haben zudem nach Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GG ein Recht zur Abweichungsgesetzgebung, soweit nicht allgemeine Grundsätze des Naturschutzes, der Artenschutz oder der Meeresnaturschutz betroffen sind. Im BNatSchG sind folgende allgemeine Grundsätze geregelt, von denen die Länder nicht abweichen können:

- § 1 Abs. 1: Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- § 6 Abs. 1: Beobachtung von Natur und Landschaft als Instrument.
- § 8: Landschaftsplanung als Instrument.
- § 13: Stufenfolge der Eingriffsregelung (Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz, Ersatzzahlungen).
- § 20: Schutzgebietskategorien (bei Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Landschaftsschutzgebieten außerdem die Ausweisungsvoraussetzungen und Verbotsregelungen) und der Biotopverbund als Instrument.
- § 30 Abs. 1: gesetzlich geschützte Biotope als Schutzinstrument.
- § 59 Abs. 1: Gewährleistung des Betretungsrechts in der freien Landschaft.

Seit dem 1. März 2010 gelten das neue BNatSchG und daneben Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen des BayNatSchG sowie Vorschriften, die das BNatSchG ausdrücklich unberührt lässt. Dies führt zu einem unübersichtlichen Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht, das eine Neuregelung des Bayerischen Naturschutzgesetzes erfordert, der folgende Konzeption zugrunde liegt:

- Möglichst transparente, anwenderfreundliche Gestaltung des Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht unter Beibehaltung der bisherigen Systematik und Struktur des BayNatSchG.
- Beibehaltung bewährter Landesregelungen, soweit kompetenzrechtlich möglich.
- Abweichungsgesetzgebung, um bewährte Regelungen des BayNatSchG aufrechtzuerhalten, da dieses erst 2005 umfassend novelliert und aktualisiert worden ist. Die abweichenden Vorschriften sind im Gesetzentwurf gekennzeichnet.

Der Gesetzentwurf lässt sich damit in drei Normengruppen unterteilen:

1. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sowie Vorschriften zur Behördeneinrichtung und zu Institutionen.
2. Vorschriften aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz, soweit der Bund seinen Spielraum nicht voll ausgeschöpft hat, z.B. im Hinblick auf den bisherigen V. Abschnitt des BayNatSchG über das Erholungsrecht.
3. Abweichende Vorschriften (als solche im Gesetzentwurf gekennzeichnet).

B) Zwingende Notwendigkeit normativer Regelungen

Die Neuregelung des BayNatSchG ist zwingend. Aufgrund des intransparenten Nebeneinanders von Bundes- und Landesrecht seit 1. März 2010 muss für Bürger und Behörden baldmöglichst die notwendige Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hergestellt werden.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Die zitierten Vorschriften des BNatSchG beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf das BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Zu Art. 1

Die Vorschrift übernimmt die bewährte Regelung des Art. 2 Abs. 1 BayNatSchG, die 1986 anlässlich der Anpassung des Landesrechts an die Staatszielbestimmung Umweltschutz in der Verfassung in das Bayerische Naturschutzgesetz eingefügt worden ist. Sie geht über § 2 Abs. 4 BNatSchG hinaus und weicht damit vollständig von dieser Regelung ab und ersetzt sie. Nach der Bundesvorschrift sollen bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. Demgegenüber verpflichtete der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG die öffentliche Hand zum Naturschutz und erklärt ökologisch besonders wertvolle Grundstücke als vorrangig Naturschutzzwecken dienend. Die Neufassung präzisiert die besondere Verantwortung von Staat, Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung. Die Bewahrung der in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG aufgeführten historisch gewachsenen Kulturlandschaften mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern zählt zu den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In der Abwägung können Belange des Denkmalschutzes (z.B. bei der Pflege historischer Gartenanlagen), die gleichfalls Verfassungsrang haben, anderen Naturschutzziele vorgehen.

Zu Art. 2

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierungen in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Die Alpen stellen einen Naturraum von herausragender Bedeutung mit einer typischen, z.T. weltweit nur hier vorkommenden Pflanzen- und Tierwelt sowie deren Lebensgemeinschaften dar. Bayern hat als einziges Bundesland einen flächenhaften Anteil an dieser Landschaftsregion und damit eine besondere Schutzverpflichtung. Daher wird die bisherige Regelung in Art. 1a Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG fortgeführt.

Zu Art. 3

Die Vorschrift übernimmt in Abweichung zu § 5 BNatSchG in weiten Teilen unverändert die bisherige Regelung des Art. 2b BayNatSchG, die bei der Novelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes 2005 eingefügt und bei der Neuregelung des Bayerischen Wassergesetzes in Art. 78 Abs. 8 BayWG fortgeführt worden ist. Die Vorschrift weicht vollständig von § 5 BNatSchG ab; dieser ist damit nicht mehr anwendbar. Die Regelung beschränkt sich wie bisher auf die Erhaltung von Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten. Die Regelung ist so ausgestaltet, dass bewährte kooperative Instrumente der Agrarumweltmaßnahmen (z.B. KULAP) vorrangig anzuwenden sind und daher förderrechtlich nicht tangiert werden. Die speziellen landwirtschaftlichen, forstlichen (§ 5 Abs. 3 BNatSchG) und fischereifachlichen Anforderungen (§ 5 Abs. 4 BNatSchG) werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs der Regelung in den jeweili-

gen Fachgesetzen vorbehalten (z.B. Waldgesetz für Bayern, Bayerisches Fischereigesetz, landwirtschaftliches Fachrecht). Damit werden nur naturschutzfachlich relevante Sachverhalte im Bayerischen Naturschutzgesetz geregelt.

Zu Art. 4

Der Bundesgesetzgeber überlässt Verfahrensregelungen, Zuständigkeitsvorschriften und Regelungen zur Rechtsverbindlichkeit der Landschaftsplanung den Ländern (§ 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 5 BNatSchG). Art. 4 des Gesetzentwurfs hält daher am bisherigen bayerischen Weg der Primärintegration der Landschaftsplanung fest. Die Landschaftsplanung ist weiterhin grundsätzlich keine selbständige Planung, sondern in die Raum-, Regional-, und Bauleitplanung integriert.

Absatz 1

Die Regelung übernimmt Art. 3 Abs. 1 BayNatSchG.

Absatz 2

Absatz 2 regelt wie bisher Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG die Integration der Landschafts- und Grünordnungspläne in die Bauleitplanung. Außerdem wird, abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bestimmt, wann Grünordnungspläne aufzustellen sind. Insoweit wird Art. 3 Abs. 2 Satz 5 BayNatSchG übernommen.

Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Art. 3 Abs. 5 BayNatSchG. Ist eine Bauleitplanung nicht erforderlich, können selbständige Landschafts- und Grünordnungspläne aufgestellt werden.

Zu Art. 5

Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt in Abs. 1 und 2 Teile der bewährten Regelungen des Art. 2a Abs. 3 BayNatSchG und des Art. 4 BayNatSchG. Die Vorschrift weist den unteren und höheren Naturschutzbehörden wie bisher die Aufgabe zu, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu verwirklichen. Das BNatSchG trifft keine Regelung, auf welche Weise diese Ziele verwirklicht werden. Dazu sollen vor allem die Vertragsnaturschutz- und Landschaftspflegeprogramme der obersten Naturschutzbehörde genutzt werden. Abs. 1 Satz 3 regelt vergleichbar dem bisherigen Art. 2a Abs. 4 BayNatSchG, dass auch andere Behörden und öffentliche Stellen zur Verwirklichung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen beitragen können. Die Vorschrift weicht nicht von § 3 Abs. 3 BNatSchG ab, da Abs. 1 Ergebnis des im BNatSchG geregelten Prüfungsauftrags ist.

Absatz 2

§ 3 Abs. 4 BNatSchG deckt den bisherigen Art. 4 im Hinblick auf die Möglichkeit, Zusammenschlüsse von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft zu beauftragen, nicht ab. Abs. 2 weicht deshalb von dieser Vorschrift ab.

Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bisherigen Art. 2a Abs. 2 BayNatSchG und regelt die Beratung staatlicher Behörden.

Zu Art. 6

Die Vorschrift weicht von § 17 Abs. 3 BNatSchG ab, weil sie für Eingriffe, die nicht nach sonstigem Fachrecht zulassungs- oder anzeigepflichtig sind oder nicht von einer Behörde durchgeführt werden, kein eigenständiges Genehmigungsverfahren einführt.

Die Regelung eines eigenen subsidiären Eingriffstatbestands würde die in Bayern geschaffenen Genehmigungsfreistellungen unterlaufen.

Absatz 1

Art. 6 Abs. 1 hält daher für den Wegebau im Alpengebiet an der bestehenden Anzeigepflicht (Art. 6e BayNatSchG) fest. Die Anzeigepflicht ist für Wege, die keiner anderweitigen Gestattungspflicht unterliegen, aber mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sein können, von Bedeutung.

Absatz 2

Die bisherige Regelung des Art. 6a Abs. 6 BayNatSchG wird beibehalten und fortentwickelt. Sie eröffnet den Behörden angemessene Untersagungs- und Kompensationsmöglichkeiten bei nicht anderweitig gestattungspflichtigen Eingriffen, die im Gegensatz zu § 15 Abs. 2 und 5 BNatSchG nicht zwingend sind, sondern im pflichtgemäßen Ermessen liegen.

Absatz 3

Dem Eingriffsverursacher wird – vergleichbar dem § 18 Abs. 4 BNatSchG für Vorhaben im Innenbereich – die Möglichkeit eingeräumt, ein Genehmigungsverfahren zu beantragen, um hiermit eine Haftungsfreistellung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für etwaige Biodiversitätsschäden nach dem Umweltschadengesetz zu erreichen.

Absatz 4

Die Vorschrift weicht von § 14 Abs. 2 BNatSchG ab und übernimmt den bisherigen Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG.

Absatz 5

Die Regelung weicht von § 14 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ab, da sie die bisherige Auslauffrist des Art. 6 Abs. 3 BayNatSchG von fünfzehn Jahren anstelle der im BNatSchG geregelten zehn Jahre übernimmt.

Zu Art. 7

§ 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sieht einen weiter gefassten Verwendungsspielraum der Ersatzzahlungen vor als der bisherige Art. 6a Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG. Nach der Bundesregelung sind die Ersatzzahlungen möglichst im betroffenen Naturraum zu verwenden. Demgegenüber sieht die bisherige bayerische Regelung die Verwendung von Ersatzzahlungen im Bereich der vom Eingriff räumlich betroffenen unteren Naturschutzbehörde vor. Für diese weiter gefassten Verwendungsmöglichkeiten müssen die entsprechenden verfahrenstechnischen Regelungen bereitgestellt werden. Die Mittel sollen daher zunächst möglichst wie bisher im jeweiligen Landkreis oder im jeweiligen Gebiet der kreisfreien Gemeinde eingesetzt werden (Satz 1). Sie sollen aber auch in anderen Bereichen eingesetzt werden können, wenn dies naturschutzfachlich sinnvoll ist, z.B. um größere Naturschutzprojekte durchführen zu können. Eine Verwendung in anderen Bereichen ist möglich, wenn die betroffenen unteren Naturschutzbehörden dies vereinbaren oder nach Bestimmung der obersten Naturschutzbehörde, wenn tatsächlich verfügbare Mittel nach zwei Jahren nicht für eine konkrete Maßnahme verwendet wurden. Für die Berechnung der Zweijahresfrist ist der tatsächliche Maßnahmebeginn maßgeblich. Die Vorschrift weicht damit nicht von § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG ab, sondern schafft nur die Voraussetzungen, um die durch Bundesrecht eingeräumten erweiterten Verwendungsmöglichkeiten verfahrenstechnisch auch ausschöpfen zu können.

Zu Art. 8

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die grundsätzliche Eignung der Flächen und Maßnahmen für ein Ökokonto zu bestätigen, um die nötige Rechtssicherheit für eine spätere Anrechnung herzustellen. Die Beteiligung der betroffenen Fachbehörden kann im Hinblick auf die spätere Rechtssicherheit erforderlich sein, insbesondere wenn Rodungsfragen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu klären sind.

Außerdem wird die klarstellende Regelung des Art. 6a Abs. 3a Satz 2 BayNatSchG beibehalten, wonach weiterhin uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über die ins Ökokonto eingebrachte Fläche besteht, solange die Kompensationsmaßnahmen noch nicht bescheidsmäßig festgesetzt sind. Wenn eine Fläche ins Ökokonto eingebracht wird, soll der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden können, bis die Fläche endgültig einem bestimmten Eingriffsvorhaben zugeordnet wird. Die Vorschrift geht insoweit über § 14 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG hinaus, weil Bundesrecht diese Möglichkeit nur für die Rückkehr zu einer ursprünglich ausgeübten land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung und nur im Verhältnis zur Eingriffsregelung vorsieht. Die Option soll aber generell, also auch für Flächen bestehen, die zum Zeitpunkt der Einbringung in ein Ökokonto nicht genutzt wurden, wie z.B. brachgefallene Flächen.

Absatz 2 enthält eine Rechtsverordnungsermächtigung, um die in § 16 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Einzelheiten zum Ökokonto, die der Bundesgesetzgeber dem Landesrecht überlässt, zu regeln.

Absatz 3 regelt eine eigene Rechtsverordnungsermächtigung für die in § 15 Abs. 7 BNatSchG aufgeführten Inhalte und weicht damit von § 15 Abs. 7 BNatSchG ab.

Zu Art. 9

Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Meldeverpflichtungen des Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG. Die Meldung erfolgt wie bisher gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Umwelt.

Zu Art. 10

Die Vorschrift übernimmt weitgehend unverändert die Regelung über die Skipisten (Art. 6f BayNatSchG), die 1999 im Zuge der Umsetzung der UVP-Richtlinie in das BayNatSchG eingefügt worden ist. Nach Art. 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie sind die in Anhang II der Richtlinie unter Nr. 12 Buchst. a genannten Skipisten und zugehörige Einrichtungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn festgelegte Schwellenwerte überschritten werden. Die bestehenden Gestattungspflichten nach Wald-, Bau-, Wasser- oder Naturschutzrecht behandeln nur Teilaspekte, die nicht notwendig mit der Einrichtung von Pisten verbunden sind. Neu sind der Einvernehmensvorbehalt (bisher Behörden) zugunsten anderer betroffener Behörden sowie der klarstellende Hinweis, dass die Voraussetzungen der anderen Gestattungstatbestände vorliegen müssen. Eine Gestattung, die Skipisten samt Einrichtungen als Gesamtvorhaben erfasst, ist in keinem Rechtsgebiet geregelt. Auch die Novelle BNatSchG hat keine allgemeine Genehmigungspflicht eingeführt. § 17 Abs. 3 BNatSchG enthält keine ausreichende Regelung, insbesondere weil die Vorschrift nur zur Anwendung kommt, wenn nicht andere Anzeige- oder Gestattungspflichten bestehen. Damit steht weder im Bundes- noch im Landesrecht ein geeignetes Trägerverfahren zur Verfügung, obwohl die UVP-Richtlinie ein solches erfordert. Da der Bund keine Regelung getroffen hat, verbleibt den Ländern weiterhin Regelungsspielraum, um die Verpflichtung aus der UVP-Richtlinie erfüllen zu können.

Zu Art. 11

Absatz 1 bestimmt, welche Naturschutzbehörde im Vollzug der Eingriffsregelung zu beteiligen ist. Über die Eingriffsregelung entscheidet die Behörde, die über den Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften entscheidet oder der gegenüber der Eingriff anzuzeigen ist oder die ihn selbst durchführt. Diese Behörde hat dann – wie bisher nach Art. 6b Abs. 1 BayNatSchG – die zuständige Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe zu beteiligen.

Absatz 2 übernimmt den bisherigen Einvernehmensvorbehalt des Art. 6b Abs. 2 BayNatSchG.

Zu Art. 12

Die Vorschrift regelt, in welcher Form Schutzgebiete im Sinn von § 20 Abs. 2 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzt werden. § 22 Abs. 2 BNatSchG überlässt den Ländern die Form der Unterschutzstellung.

Absatz 1

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile werden wie bisher durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dasselbe gilt auch für die neue Schutzgebietskategorie der Nationalen Naturmonumente.

Absatz 2

Sowohl § 25 BNatSchG als auch § 27 BNatSchG verzichten auf das Merkmal der rechtsverbindlichen Festsetzung und greifen damit die in § 22 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG g. F. enthaltene Öffnungsklausel auf, wonach schon bisher einige Länder ausdrücklich von einer rechtsverbindlichen Festsetzung von Biosphärenreservaten abgesehen haben.

Naturparke und Biosphärenreservate werden wie bisher durch Verwaltungsakt bestimmt. Eine Festsetzung durch Rechtsverordnung ist nicht erforderlich, weil beide Gebietskategorien zwingend oder typischerweise durch Rechtsverordnungen festgesetzte Schutzgebiete mit umfassen und der darüber hinausgehende Bereich keiner weiteren abstrakt-generellen Schutzvorschriften bedarf. Die Erklärung erfolgt in der Form der Allgemeinverfügung, da damit die öffentlich-rechtliche Eigenschaft als Biosphärenreservat oder Naturpark festgelegt wird.

Absatz 3

Die Regelungen des Art. 9 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ermöglichen bisher vor allem in Eilfällen, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile durch Einzelanordnung zu schützen und sollen beibehalten werden. Dies ermöglicht, rasch auf bevorstehende Gefährdungen zu reagieren.

Zu Art. 13

Die Mindestfläche von 10.000 ha entspricht der bisherigen Regelung in Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG. Die Vorschrift ergänzt § 24 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, indem sie das Kriterium der Großräumigkeit näher konkretisiert.

Zu Art. 14

Das Biosphärenreservat kann nicht mehr wie bisher nach Art. 3a BayNatSchG als Planungskategorie fortgeführt werden, weil es nach § 20 Abs. 2 BNatSchG eine Schutzgebietskategorie ist und von dieser Vorschrift nicht abgewichen werden kann.

Art. 14 trifft eine von § 25 BNatSchG abweichende Regelungskonzeption und tritt vollständig an dessen Stelle. Biosphärenreservate müssen nicht in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Vor-

aussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und auch nicht wie Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete geschützt werden (vgl. § 25 Abs. 3 BNatSchG). Dies ist auch nach den vom MAB-Nationalkomitee 1996 beschlossenen „Kriterien für Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten der UNESCO in Deutschland“ nicht erforderlich. Mit Hilfe dieser Kriterien werden in Verbindung mit den internationalen Leitlinien sowohl Anträge auf Anerkennung neuer Biosphärenreservate wie auch für die Entwicklung bestehender Biosphärenreservate geprüft. Nach dem Kriterienkatalog muss nicht der gesamte Teil der Fläche rechtlich gesichert sein.

Zu Art. 15

Die Regelungskonzeption des Art. 15 tritt vollständig an Stelle des § 27 BNatSchG.

Absatz 1

Art. 15 Abs. 1 weicht von den Erklärungsvoraussetzungen nach § 27 Abs. 1 BNatSchG ab, um die bisherigen Erklärungsvoraussetzungen des Art. 11 Abs. 1 BayNatSchG im Hinblick auf die Großräumigkeit (mind. 20.000 ha) und das Vorhandensein eines Trägers, der die Entwicklung und Pflege des Gebiets gewährleistet, beizubehalten. Diese Voraussetzungen haben sich bewährt.

Außerdem wird die Bestimmung in Nr. 4 um die in § 27 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG enthaltene Regelung ergänzt, wonach sich Naturparke für eine nachhaltige Regionalentwicklung eignen müssen. Der primäre Zweck eines Naturparks liegt zwar nicht in der Regionalentwicklung. Aufgrund seiner Großräumigkeit können ihm dabei aber wichtige Funktionen zukommen. Auch regional ist eine nachhaltige Nutzung des Ökosystems anzustreben, was die vorhandene Naturausrüstung ermöglicht.

Absatz 2

Die Regelung wiederholt aus Gründen der Rechtsklarheit den bisherigen Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG.

Zu Art. 16

Absatz 1

Der Hecken- und Feldgehölzschutz wurde bereits 1962 mit Erlass des sog. Naturschutzergänzungsgesetzes eingeführt. 1998 wurde die Regelung in das Bayerische Naturschutzgesetz in den Abschnitt über den gesetzlichen Biotopschutz überführt und damals um die in Art. 13e Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG aufgeführten Biotope ergänzt.

Die Regelung hat sich in Bayern bewährt. Die Vorschrift wird deshalb als gesetzliche Regelung geschützter Landschaftsbestandteile fortgeführt. In Nr. 1 wird klargestellt, dass Felgehölze und -gebüsche auch Ufergehölze und -gebüsche mit umfassen.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kann sich der Schutz für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Bei den Hecken und Feldgehölzen in der freien Natur handelt es sich um wertvolle Strukturanreicherungen, die von Bedeutung für das Landschaftsbild sind und aufgrund ihrer Trittsteinfunktion wichtige Elemente für den Biotopverbund darstellen. Die in Abs. 1 aufgeführten Landschaftsbestandteile – mit Ausnahme der unterirdischen – beleben insgesamt das Landschaftsbild (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), haben außerdem Bedeutung als Nist-, Brut- oder Zufluchtstätten oder als Wuchsort seltener Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) und tragen damit zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei

(§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Die in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Landschaftselemente dienen außerdem der Abwehr schädlicher Einwirkungen, da sie auch positive Wirkungen auf den Boden- und Erosionsschutz haben. Damit erfüllen die aufgeführten Landschaftsbestandteile die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und sind besonders schutzwürdig. Der Schutz ist auch aufgrund abstrakter Gefährdung derartiger Landschaftsbestandteile erforderlich.

Die aufgeführten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beseitigt oder erheblich beeinträchtigt werden, wie dies § 29 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmung vorsieht. Satz 2 führt die Ausnahmeregelung des Art. 13e Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG fort ergänzt um Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege. Die Ausnahme nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 hat im Hinblick auf § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz klarstellende Funktion. Die Ausnahme in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderliche Gewässerunterhaltung von Bedeutung und erspart die Erteilung eigenständiger Ausnahmen und Befreiungen.

Die Vorschrift geht über § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG hinaus, die kein Beseitigungsverbot wie der bisherige Art. 13e Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG regelt. Nach § 39 Abs. 7 BNatSchG bleiben weiter gehende Schutzvorschriften insbesondere des Kapitels 4, also die Vorschriften über die Schutzverordnungen, unberührt, einschließlich der Bestimmungen über Ausnahmen und Befreiungen. Damit können weitergehende Schutzvorschriften nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG geregelt werden. Neben dem Verbot nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt das weniger weit gehende, zeitlich befristete Verbot des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG.

Absatz 2

In Abs. 2 werden die bisherigen Ausnahme- und Anordnungsbefugnisse des Art. 13e Abs. 3 BayNatSchG übernommen.

Zu Art. 17

§ 22 Abs. 4 BNatSchG sieht vor, dass die Länder Näheres zur Registrierung und Kennzeichnung geschützter Teile von Natur und Landschaft regeln. Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Art. 13 BayNatSchG zum Schutz von Kennzeichnungen und zur Registrierung von Schutzgebieten, lediglich ergänzt um die neue Schutzgebietskategorie der „Nationalen Naturmonumente“ und die Bezeichnungen „Biosphärengebiete“ und „Biosphärenregionen“.

Zu Art. 18

Die Regelung entspricht dem bisherigen Art. 13a BayNatSchG. Der bisherige Abs. 1 entfällt, da kein praktisches Bedürfnis erkennbar ist. Die Eingriffsregelung ist neben den Schutzgebietsvorschriften anwendbar. Der bisherige Abs. 1 regelt den Fall, dass eine Veränderung keinen Eingriff darstellt, aber z.B. nach einer Landschaftsschutzverordnung erlaubt ist, weil keine Beeinträchtigung des Schutzzwecks erfolgt. Für einen solchen Fall besteht auch kein Bedarf für Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen.

Zu Art. 19

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen Art. 13f Abs. 4 BayNatSchG. Das Arten- und Biotopschutzprogramm ist ein rechtlich unverbindliches Fachprogramm, das den Naturschutzbehörden in der lebensraumbezogenen Umsetzung der Aufgaben des Artenschutzes als Richtschnur dient und ist außerdem fachliche Grundlage für die Auswahl des Biotopverbunds. Es ist zudem wichtige Grundlage für die Beobachtung von Natur und Landschaft. Mit dem Arten- und Biotopschutzprogramm werden auch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele festgelegt, wie dies Aufgabe der

Länder nach § 38 Abs. 1 BNatSchG ist. Der neue Satz 4 weist darauf hin, dass das ABSP insbesondere in Biotopverbundverbundprojekten wie BayernNetz Natur umgesetzt wird.

Zu Art. 20

Absatz 1

Nach § 32 Abs. 1 BNatSchG wählen die Länder die FFH- und Vogelschutzgebiete aus. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 bestimmt wie bisher Art. 13b Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG, dass die Staatsregierung für die Auswahl zuständig ist.

Art. 20 Abs. 1 Satz 2 übernimmt unverändert Art. 13b Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG. Die Vorschrift ist weiterhin erforderlich, weil Europäische Vogelschutzgebiete im Gegensatz zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung einer Festlegung durch die Länder bedürfen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG). Ge- und Verbote sind auch im Rahmen der Festlegung nicht erforderlich, da nach dem neuen § 32 Abs. 4 BNatSchG gebietsbezogene Bestimmungen des Landesrechts zusammen mit den besonderen Schutzvorschriften der §§ 33, 34 BNatSchG den für Vogelschutzgebiete erforderlichen Schutz gewährleisten können und damit regelmäßig eine hoheitliche Inschutznahme unterbleiben kann. Im Landesrecht ist eine Ermächtigungsgrundlage für solche gebietsbezogenen Bestimmungen vorzusehen. Bei der Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen vom 12. Juli 2006 (GVBl S. 524) handelt es sich um eine gebietsbezogene Bestimmung im Sinn des § 32 Abs. 4 BNatSchG.

Bezüglich der Einzelheiten der Regelung wird auf die Begründung in der LT-Drs. 15/3477, S. 24 f. verwiesen.

Absatz 2

Die Vorschrift stellt ergänzend zu § 32 Abs. 4 BNatSchG klar, dass neben den dort aufgezählten Vorschriften und Instrumenten eine Inschutznahme auch dann unterbleiben kann, wenn Maßnahmen aufgrund von Förderprogrammen einen gleichwertigen Schutz gewährleisten.

Zu Art. 21

Die Regelung weicht von § 35 BNatSchG ab, weil dieser wie schon § 34a BNatSchG g. F. entgegen der FFH-Richtlinie den Anwendungsbereich des FFH-Schutzregimes auf das Ausbringen von GVOs innerhalb von FFH-Gebieten beschränkt, Beeinträchtigungen von außen aber auch unter das FFH-Schutzregime fallen können (vgl. EuGH, Urt. 10.1.2006, Rs. C-98/03). Die Regelung erstreckt den Anwendungsbereich nun auch auf einen Radius von 1.000 m um das Gebiet. Gleichzeitig wird geregelt, dass für das Ausbringen nach Nr. 2 das Verfahren nach § 34 Abs. 6 BNatSchG anzuwenden ist, allerdings ohne die Ausnahmemöglichkeiten des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Der Verweis auf § 34 Abs. 6 BNatSchG ist erforderlich, weil ansonsten weder ein Genehmigungs- noch ein Anzeigeverfahren zur Überprüfung bereit stünde.

Art. 21 tritt vollständig an Stelle des § 35 BNatSchG.

Zu Art. 22

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten für Natura 2000-Gebiete. Dies betrifft die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 sowie für Ausnahmen und sonstige Maßnahmen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG. Die bisherigen Zuständigkeiten, wie sie sich aus Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG und im Einzelnen der GemBek vom 8. August 2000 (AllMBI S. 544) ergeben, werden fortgeführt. Durch die Beschränkung der Erset-

zungswirkung auf die nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung, soweit diese nicht ihrerseits ersetzt wird, werden Vollzugsprobleme beseitigt, da sich naturschutzrechtliche Entscheidungen bislang gegenseitig ersetzen (Art. 13a Abs. 2, Art. 13d Abs. 2, Art. 49a Abs. 3 bisherige Fassung BayNatSchG) und damit keine verfahrensführende Behörde bestimmt ist. Das Verfahren nach Art. 22 ist damit das herrschende Verfahren. Dies gilt nicht im Verhältnis zur Erlaubnis für Skipisten nach Art. 9, die ihrerseits andere Gestattungen ersetzt. Die Vorschrift regelt außerdem den Konflikt, wenn auch Vorschriften außerhalb des Naturschutzrechts Ersetzungswirkung zukommt (z.B. Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Auch in diesem Fall ist das Verfahren nach Art. 22 das herrschende, da es regelmäßig das umfassendere ist. Die Entscheidung nach Art. 22 wird in diesem Fall nicht ersetzt, sondern sie ersetzt ihrerseits eine erforderliche Rodungserlaubnis.

Absatz 2

Ist das Projekt weder anzeige- noch gestattungspflichtig und wird es auch nicht von einer Behörde durchgeführt (§ 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG), ist die untere Naturschutzbehörde für die Anzeige und das Verfahren nach § 34 Abs. 6 BNatSchG zuständig. Die Anzeige gilt nur, wenn das Projekt insgesamt nicht gestattungspflichtig ist. Ist es teilweise gestattungspflichtig, ist die nach Art. 22 Abs. 1 zuständige Behörde insgesamt zuständig.

Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass die Behörde, die ein Projekt, das nach anderen Vorschriften im Sinne des § 34 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG nicht gestattungs- oder anzeigespflichtig ist, durchführt, die Vorschriften des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG eigenverantwortlich im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe anwendet. Dies dient der Verfahrensvereinfachung, da damit das bisher notwendige Ausnahmeverfahren für Behörden entfällt. Das Einvernehmen ist ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn Bewirtschaftungspläne im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG aufgestellt werden, die unter den betroffenen Behörden einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen enthalten. Gleiches gilt, wenn Gewässerentwicklungskonzepte aufgestellt wurden, die Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) im Sinn des § 32 Abs. 5 BNatSchG entsprechen, diese Konzepte zwischen Wasserwirtschafts- und Naturschutzbehörden einvernehmlich abgestimmt wurden und Vorgaben für die Gewässerunterhaltung enthalten.

Absatz 4

Zuständig für die Verträglichkeitsprüfung ist die verfahrensführende Behörde, wie sie sich aus den Abs. 1 bis 3 ergibt. Die Verträglichkeitsprüfung wird im Fall von Abs. 1 Satz 2 im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe durchgeführt.

Absatz 5

Die Vorschrift bestimmt die zuständige Behörde nach § 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG und übernimmt die bisherige Zuständigkeitsregelung des Art. 49a Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz BayNatSchG. Danach holt bei Beeinträchtigungen prioritärer Arten und Lebensraumtypen die oberste Naturschutzbehörde über das Bundesumweltministerium die Stellungnahme der Kommission ein. Außerdem muss die zuständige Behörde nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG bestimmt werden, die die Kommission über das Bundesumweltministerium über den Kohärenzausgleich unterrichtet. Auch insoweit wird die Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde festgelegt.

Zu Art. 23

Absatz 1

Nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Nach 13d Abs. 1 BayNatSchG sind bislang Landröhrichte, Pfeifengraswiesen, Moorwälder, Magerrasen, wärmeliebende Säume, Felsheiden und alpine Hochstaudenfluren gesetzlich geschützt. Diese Biotope bedürfen als landesweit bedeutsame Biotope auch weiterhin des gesetzlichen Schutzes.

Absatz 2

Die Regelung weicht in Satz 1 Nr. 1 von § 30 Abs. 2 BNatSchG ab, indem ergänzend zu § 30 Abs. 4 BNatSchG eine weitere Ausnahme von den Verboten für die Bauleitplanung geregelt wird. Im Bebauungsplan können, wenn bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Verwirklichung der festgesetzten Nutzungsmöglichkeiten ein längerer Zeitraum liegt, gesetzlich geschützte Biotope entstehen. Die Verbotsregelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gilt daher nicht bei gesetzlich geschützten Biotopen, die im Umgriff eines Bebauungsplans nach dessen Inkrafttreten entstanden sind, wenn auf einer solchen Fläche eine nach diesem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.

Satz 1 Nr. 2 regelt abweichend von § 30 Abs. 5 BNatSchG, der eine Ausnahme zum gesetzlichen Verbot regelt, eine Auslaufrfrist wie im bisherigen Art. 13d Abs. 6 BayNatSchG von fünfzehn Jahren anstelle der im BNatSchG geregelten Auslaufrfrist von zehn Jahren. Die Vorschrift tritt insoweit vollständig an Stelle des § 30 Abs. 5 BNatSchG.

Satz 2 weicht von der Verbotsregelung des § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG ab, indem er die Ausnahmeregelung des bisherigen Art. 13d Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz BayNatSchG übernimmt.

Absatz 3

Absatz 3 regelt abweichend von § 30 Abs. 3 BNatSchG wie Art. 13d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG auch die Berücksichtigung überwiegender öffentlicher Interessen als Ausnahmegrund und übernimmt die Ersetzungsregelung des Art. 13d Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG.

Absatz 4

Die Regelung übernimmt die bisherige Vorschrift über Gewässerunterhaltung nach Art. 13d Abs. 4 BayNatSchG. Die Abweichung besteht darin, dass es für den Fall der nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Gewässerunterhaltung keiner behördlichen Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung bedarf, die Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen wie bisher vom Unterhaltspflichtigen selbst zu prüfen sind.

Absatz 5

Die Vorschrift übernimmt unverändert den geltenden Art. 13d Abs. 3. Es handelt sich um keine abweichende Vorschrift, sondern um einen Anwendungsfall des Vertragsnaturschutzes nach § 3 Abs. 3 BNatSchG sowie die Bestimmung von Schutzziele nach § 38 Abs. 1 BNatSchG.

Absatz 6

Die Regelung übernimmt die verfahrensrechtliche Regelung, die 1999 in Umsetzung der UVP-Richtlinie als Art. 13d Abs. 7 in das BayNatSchG eingefügt worden ist und eine Anknüpfung für eine UVP schafft. In Angleichung an die Regelung für Rodungen und Erstaufforstungen nach Art. 39a BayWaldG wird der bisherige Schwellenwert von 3 ha auf 1 ha reduziert.

Zu Art. 24

Die Länder können nach § 42 Abs. 5 BNatSchG aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine Konzentrationswirkung vorsehen. Danach kann die Konzentrationswirkung der Zoogenehmigung für die tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Nr. 3 Buchst. d TierSchG geregelt werden (so schon § 51 Satz 3 BNatSchG g.F.). Außerdem wird die bisherige Ersetzungswirkung (Art. 20b Abs. 2 Satz 4 BayNatSchG) fortgeführt. Danach kann die Zoogenehmigung durch andere behördliche Gestattungen außerhalb des Naturschutzrechts ersetzt werden, z.B. wenn eine Baugenehmigung erforderlich ist.

Zu Art. 25

Absätze 1 und 2

Die Regelungen führen die bisherigen verfahrensrechtlichen Regelungen des Art. 20a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BayNatSchG fort.

Absatz 3

Die Vorschrift macht Gebrauch von § 43 Abs. 4 BNatSchG. Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/12274, S. 70) sollen nach § 43 Abs. 4 BNatSchG Bagatellfälle ausgenommen werden können, wenn die dort geregelten Voraussetzungen vorliegen. Die Regelung ermöglicht es daher, den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

Zu Art. 26

§ 59 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzes für jedermann ein allgemeines Betretungsrecht der freien Landschaft. § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG überlässt den Ländern die Regelung von Einzelheiten zum Erholungs- und Betretungsrecht. Der Abschnitt über die Erholung in der freien Natur übernimmt daher – mit Ausnahme von Art. 28 BayNatSchG – die bisherigen Regelungen des V. Abschnitts BayNatSchG. Dieser Abschnitt hat sich seit seiner Einführung 1973 bewährt und war Vorbild für zahlreiche Naturschutzgesetze anderer Länder. Die Regelungen befrieden auf der einen Seite Konflikte zwischen Erholungsuchenden untereinander sowie auch im Verhältnis zu Grundeigentümern und gewährleisten auf der anderen Seite einen pfleglichen Umgang mit der Natur.

In Bayern ist das Erholungs- und Betretungsrecht in der freien Natur aufgrund des Art. 141 Abs. 3 Satz 1 Bayerische Verfassung verfassungsrechtlich gewährleistet. Danach ist der Genuss von Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur jedermann gestattet. Von diesem Grundrecht ausgehend war in Bayern das Erholungs- und Betretungsrecht schon immer für den Wald und die freie Flur in Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung geregelt und die verfassungsrechtliche Bestimmung im Bayerischen Naturschutzgesetz näher konkretisiert. Die nähere Ausfüllung dieses Grundrechts wird daher auch weiterhin abweichend von § 59 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG einheitlich im BayNatSchG für die gesamte freie Natur geregelt. Dies ist bürger- und anwenderfreundlich, weil die gesetzlichen Grundlagen in einem Gesetz abschließend geregelt sind. Zugleich wird damit gewährleistet, dass Art. 141 Abs. 3 Satz 1 BV nicht gemäß Art. 31 GG außer Kraft gesetzt wird.

Zu Art. 27 bis 36

Art. 27 bis 36 entsprechen den Art. 22 bis 32 BayNatSchG. Die sog. Handstraßregelung in Art. 28 BayNatSchG entfällt wegen der inhaltsgleichen abweichungsfesten Regelung in § 39 Abs. 3 BNatSchG.

Zu Art. 37

Art. 37 weicht vollständig von § 62 BNatSchG ab und tritt an dessen Stelle, um auch weiterhin den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Bayern – Art. 141 Abs. 3 Satz 2 Bayerische Verfassung – zu entsprechen. Art. 33 BayNatSchG, der inhaltsgleich übernommen wird, konkretisiert bislang diese verfassungsrechtliche Vorgabe und geht weiter als § 62 BNatSchG, da u.a. auch die Pflicht besteht, der Allgemeinheit die Zugänge zu landschaftlichen Schönheiten und Erholungsflächen freizuhalten und, soweit erforderlich, durch Einschränkungen des Eigentumsrechts freizumachen sowie Uferwege, Wanderwege, Erholungsparke und Spielflächen anzulegen.

Zu Art. 38

Die Regelung entspricht Art. 33a BayNatSchG und stellt wie diese eine Folgeregelung des Betretungsrechts dar.

Zu Art. 39

Nach § 66 Abs. 5 BNatSchG bleiben abweichende Vorschriften der Länder zum Vorkaufsrecht unberührt. Am bisherigen Art. 34 BayNatSchG soll daher unverändert festgehalten werden mit Ausnahme von zwei Ergänzungen:

- In Abs. 4 wird der Zeitraum des Vorrangs gegenüber rechtsgeschäftlichen Vorkaufsrechten angepasst.
- In Abs. 9 wird entsprechend § 66 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG der Ausschluss des Vorkaufsrechts geregelt, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen eingetragenen Lebenspartner veräußert.

Für eine Anwendung des § 66 BNatSchG bleibt kein Raum mehr, weil an seine Stelle die abweichende Regelungskonzeption des Art. 39 tritt.

Zu Art. 40

Die Vorschrift entspricht unverändert Art. 35 BayNatSchG.

Zu Art. 41

§ 68 BNatSchG entspricht inhaltlich Art. 36 BayNatSchG. Der neue Art. 41 ergänzt die bundesrechtlichen Regelungen insbesondere um Hinweise auf das Bayerische Enteignungsgesetz.

Absatz 2 übernimmt an dieser Stelle aus systematischen Gründen den bisherigen Art. 51 BayNatSchG.

Zu Art. 42

Die Vorschrift füllt den durch § 68 Abs. 4 BNatSchG eingeräumten Spielraum aus und übernimmt Art. 36a BayNatSchG.

Abs. 1 erstreckt den Erschwernisausgleich auf sämtliche nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 des Gesetzentwurfs gesetzlich geschützte Biotope und beschränkt ihn nicht mehr auf Feuchtsflächen. Damit wird die historisch bedingte systemwidrige Ungleichbehandlung der gesetzlich geschützten Biotope behoben. Für den Erschwernisausgleich, der innerhalb des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms abgewickelt wird, besteht im Haushaltsplan ein eigener Titel. Die naturschonend bewirtschafteten sonstigen 13d-Flächen werden dagegen im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms aus einem anderen Titel gespeist. Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da ggf. nur zwischen den HH-Titeln umgeschichtet werden muss. Auch nach Art. 36a Abs. 1 BayNatSchG besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich nur „nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel“, wodurch faktisch eine Gleichstellung zwischen Erschwernisausgleich und Vertragsnaturschutzprogramm besteht.

Zu Art. 43

Absätze 1 bis 3 übernehmen die bisherigen Regelungen des Art. 37 Abs. 1 bis 3 BayNatSchG.

Zu Art. 44

Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bisherige Ermächtigungsgrundlage des Art. 37 Abs. 4 BayNatSchG, um Rechtsverordnungen zur Regelung von Zuständigkeiten zu erlassen. Auf dieser Rechtsgrundlage beruht die Verordnung über die Zuständigkeiten im Artenschutz vom 11. August 2006 (GVBl S. 719).

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bisherige Auffangzuständigkeit des Art. 44 BayNatSchG, die bei der unteren Naturschutzbehörde liegt.

Absatz 3

Zuständige Behörden für die Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 BNatSchG sind die Naturschutzbehörden und das Bayerische Landesamt für Umwelt, wie dies schon bisher Art. 38 BayNatSchG bestimmt.

Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen zum Ausbringen von Tieren und Pflanzen nach § 40 Abs. 4 BNatSchG. Bisher war dafür die höhere Naturschutzbehörde nach Art. 17 BayNatSchG zuständig, dessen Regelung übernommen wird. Diese Zuständigkeit hat sich bewährt und ist nach wie vor sinnvoll, weil das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren einer Steuerung bedarf. Damit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die biologische Vielfalt zu erhalten. Kreuzungen zwischen nicht gebietsfremden und gebietsfremden Herkünften können zu schleichenden Veränderungen des Genpools durch genetische Homogenisierung und zur Auslöschung von Wildsippen führen (Amtl. Begründung, BR-Drs. 278/09, S. 216).

Absatz 5

Wird eine Entscheidung nach diesem Gesetz durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt, soll in der behördlichen Gestattung auf die Ersetzungswirkung ausdrücklich hingewiesen werden. Ersetzungswirkung ist in Art. 22 Abs. 1, Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 23 Abs. 3, Art. 23 Abs. 3, Art. 56 Satz 3 angeordnet. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, die, da das Naturschutzrecht überwiegend in anderen Verfahren mit vollzogen wird, die jeweiligen Gestattungsbehörden auf die Beachtung des Naturschutzrechts besonders hinweisen soll.

Zu Art. 45

§ 63 Abs. 4 BNatSchG überlässt es den Ländern, in Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringfügigem Umfang zu erwarten sind, von einer Mitwirkung abzusehen. Von dieser Öffnungsklausel wird Gebrauch gemacht, um die bisherige Regelung in Art. 42 Abs. 1 Sätze 3 und 5 BayNatSchG fortzuführen.

Zu Art. 46 bis 49

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen Vorschriften über das Bayerische Landesamt für Umwelt, die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Naturschutzbeiräte sowie die Naturschutzwacht. Im Aufgabenbereich des Landesamts ist die Ermittlung der für Naturräume ausreichenden Ausstattung mit Land-

schaftselementen entfallen. Grund dafür ist, dass die entsprechende Bundesregelung des § 5 Abs. 3 BNatSchG g. F. über die Festsetzung einer Mindestdichte von Landschaftselementen nicht ins neue BNatSchG übernommen worden ist und daher auch der bisherige Art. 2b Abs. 4 Satz 2 BayNatSchG künftig entfällt. Der tatsächlichen Handhabung entsprechend wird die Zuständigkeit des Landesamts für Umwelt für das Arten- und Biotopschutzprogramm gesetzlich verankert.

Zu Art. 50

Die Vorschrift übernimmt weitgehend unverändert die Regelung zum Bayerischen Naturschutzfonds ergänzt um eine Erweiterung des Aufgabenbereichs in Art. 50 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzentwurfs. Danach kann der Naturschutzfonds auch bei der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen sowie bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitwirken. Dies kann insbesondere für organisatorische Strukturen von Flächenpoolösungen von Bedeutung werden. Auch bei der erforderlichen Unterhaltung/Entwicklung von Kompensationsmaßnahmen kann sich die Mitwirkung des Fonds als sinnvoll erweisen, insbesondere wenn die Dauerhaftigkeit der Maßnahmen abgesichert werden soll. Die tatsächliche Mitwirkung des Naturschutzfonds wird im Einzelnen von der Finanz- und Personalausstattung abhängen. Der Aufwendersatz nach Art. 50 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzentwurfs korrespondiert mit der Aufgabenerweiterung. Außerdem wird der Stiftungsrat um einen Vertreter des Staatsministeriums des Innern erweitert (Art. 50 Abs. 5 Nr. 3 des Gesetzentwurfs).

Zu Art. 51

Art. 51 regelt die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen und übernimmt Art. 45 BayNatSchG. Ergänzend muss die Zuständigkeit zum Erlass von Nationalen Naturmonumenten geregelt werden. Diese wird der Staatsregierung zugewiesen, da Nationale Naturmonumente, vergleichbar Nationalparks, bayernweit von herausragender Bedeutung sind und daher die Zuständigkeit der Staatsregierung rechtfertigen (Art. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs).

Zu Art. 52

Die Vorschrift regelt wie bisher das Verfahren zur Inschutznahme, das der Bund gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich den Ländern zur Regelung überlässt.

Abs. 3 Satz 3 nimmt sog. Baumschutzverordnungen wegen der regelmäßig großen Zahl Betroffener aus dem Anwendungsbereich des Abs. 3 Sätze 1 und 2 aus, sodass hier das Verfahren nach Abs. 1 und 2 durchzuführen ist.

In Abs. 5 Satz 1 wird geregelt, dass die Bestimmung nicht nur für erhebliche Erweiterungen, sondern für alle erheblichen Änderungen und damit z. B. auch für die erhebliche Verkleinerung von Gebieten gilt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass Abs. 5 auch auf Änderungen während des Inschutznahmeverfahrens anzuwenden ist, wenn sich nach der Beteiligung bzw. Auslegung Änderungen ergeben.

Satz 2 legt fest, dass bei unerheblichen Änderungen das Verfahren nach Abs. 1 bis 3 nicht durchgeführt werden muss, wenn durch die beabsichtigten Änderungen keine neuen Betroffenen entstehen oder die betroffenen Berechtigten (z. B. Grundeigentümer) und betroffenen Stellen (z.B. Kommunen, Behörden) angehört wurden.

In Abs. 6 wird klargestellt, dass neben den Karten auch die Entwürfe der Verordnungstexte digital zur Verfügung gestellt werden können.

Zu Art. 53

Die Vorschrift übernimmt Art. 47 BayNatSchG.

Zu Art. 54

Absätze 1 und 3 übernehmen den bisherigen Art. 48 Abs. 1 und 3 BayNatSchG. Hinsichtlich der Veränderungssperre handelt es sich um eine Abweichung vom Regelungssystem des Bundes.

Absatz 2

Aufgrund der Regelung der einstweiligen Sicherstellung in § 22 Abs. 3 BNatSchG ist die Regelung der materiellen Sicherstellungsvoraussetzungen in Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG entbehrlich. Absatz 2 regelt daher nur noch das Verfahren einschließlich der Zuständigkeit sowie die Form der Sicherstellungserklärung, wozu § 22 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich ermächtigt.

Zu Art. 55

Die Vorschrift übernimmt unverändert Art. 48a BayNatSchG.

Zu Art. 56

Die Regelung übernimmt den bisherigen Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG. Außerdem werden Vollzugsprobleme beseitigt, da sich insbesondere naturschutzrechtliche Entscheidungen bislang gegenseitig ersetzen (Art. 13a Abs. 2, Art. 13d Abs. 2, Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG) und damit die verfahrensführende Behörde nicht gesetzlich bestimmt ist. In diesen Fällen wird die Befreiung nicht ersetzt, sondern hat die Befreiung ersetzende Funktion. Dies gilt aufgrund der Regelung in Art. 22 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz nicht für Ausnahmentscheidungen betreffend Natura 2000-Gebiete, da diese ihrerseits die Entscheidung nach Art. 56 ersetzen.

Satz 2 weist die Zuständigkeit für Befreiungen in den genannten Fällen, soweit nicht speziellere Ausnahmeregelungen greifen (Art. 23 Abs. 3), den unteren Naturschutzbehörden zu.

Zu Art. 57

Die Vorschrift über die Ordnungswidrigkeiten muss angepasst werden, da der Bund im neuen § 69 BNatSchG für die von ihm getroffenen Vollregelungen die entsprechenden Bußgeldtatbestände regelt. Dies führt im BayNatSchG zum Wegfall zahlreicher Bußgeldtatbestände, die ab dem 1. März 2010 bundesrechtlich geregelt sind. Da der Bund keine Bußgeldvorschriften für Zuwiderhandlungen gegen landesrechtliche Schutzgebietsverordnungen regelt, müssen diese künftig weiterhin im Landesrecht geregelt werden. Die verbleibenden Bußgeldbewehrungen betreffen daher insbesondere Schutzgebietsverordnungen, damit in Zusammenhang stehende Verordnungen über die Sicherstellung, Anordnungen zur Veränderungssperre und zu den Betretungsregelungen.

Absatz 1

Nummer 1

Die Vorschrift greift Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG auf.

Nummer 2

Die bisherige Bußgeldbestimmung in Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG wird in Nr. 2 übernommen, angepasst um Verweisungen auf die nun im BNatSchG geregelten Schutzgebietsbestimmungen.

Nummer 3

Nummer 2 entspricht Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG.

Nummer 4

Die neue Befugnisnorm in § 3 Abs. 2 BNatSchG wird bußgeldbewehrt, wenn die Anordnung sofort vollziehbar ist. Die Regelung ist notwendig, weil landesrechtliche Bußgeldbewehrungen, wie z.B. Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen nach Art. 13d Abs. 5 BayNatSchG entfallen sind und Verstöße gegen die Vorschrift ansonsten nicht ahndbar wären.

Nummer 5

Die Regelung greift Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG auf.

Nummern 6 und 7

Die Nummern 6 und 7 entsprechen Art. 52 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 BayNatSchG.

Absätze 2 bis 5

Die Vorschriften entsprechen den bisherigen Art. 52 Abs. 2 bis 5 BayNatSchG. Die artenschutzrechtlichen Bußgeldbewehrungen sind aufgrund der Regelung im BNatSchG entfallen. Die Fortgeltung des Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG im Rahmen von Abs. 5 wird über die Verweisung auf Abs. 8 sichergestellt.

Absatz 6

Die Vorschrift entspricht Art. 52 Abs. 6 BayNatSchG ergänzt um den Hinweis, dass Abs. 8 anwendbar ist. Dies ist von Bedeutung, weil bei den bis zur Änderung des BayNatSchG im Jahr 1982 erlassenen Verordnungen Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG in Bezug genommen ist, der ab dem 1.9.1982 dem Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG entspricht.

Absatz 7

Aufgrund des Neuerlasses des BayNatSchG muss der zeitliche Geltungsbereich der Vorschrift herausgestellt werden. Diese Überleitungsvorschrift wurde bei der Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 1982 eingefügt und bezog sich auf Verordnungen oder Anordnungen, die vor der Novelle 1982 erlassen wurden. Für die Vorschrift gibt es nach wie vor ein Bedürfnis, weil es in einzelnen Regierungsbezirken Naturschutzgebietsverordnungen gibt, die auf der Grundlage des BayNatSchG 1973 und vor der Novellierung des BayNatSchG im Jahre 1982 erlassen wurden. Bei diesen Verordnungen beruht die Bußgeldvorschrift auf einer Ordnungswidrigkeitenregelung des BayNatSchG von 1973, bei der die gesetzlichen Veränderungsverbote selbst bußgeldbewehrt waren und eine Rückverweisung auf Art. 52 BayNatSchG in der Verordnung fehlt. Diese Lücke schließt nach wie vor Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG.

Absatz 8

Die Vorschrift stellt klar, dass Bußgeldtatbestände von Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften in Rechtsverordnungen, die aufgrund des bisherigen BayNatSchG erlassen worden sind, weiter gelten. Diese Verordnungen bleiben nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehen, auch wenn die Ermächtigungsgrundlage nachträglich wegfällt. Diese Verordnungen verweisen aber auf Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG, die mit Inkrafttreten des neuen BayNatSchG nicht mehr gelten. Daher wird insoweit die Fortgeltung des Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 BayNatSchG geregelt.

Zu Art. 58

Die Vorschrift übernimmt unverändert Art. 53 BayNatSchG, in Abgrenzung zu § 72 BNatSchG ergänzt um den Verweis auf Art. 57 BayNatSchG.

Zu Art. 59

Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in Umweltfragen wird um folgende Zuständigkeiten ergänzt:

Art. 3c

Aus dem Bayerischen Naturschutzgesetz ergibt sich für sog. Biodiversitätsschäden nach § 2 Nr. 1 Buchst. a USchadG keine Zuständigkeit für den Vollzug des USchadG. Anders als im Bereich des Wasser- oder Bodenschutzrechts ergibt sich eine solche auch nicht aus einer Annexzuständigkeit. Die Zuständigkeit ist daher zu regeln. Aufgrund ihrer Fachkompetenz wird die höhere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde bestimmt.

Für den Vollzug des USchadG im Bereich Wasser und Boden gemäß § 2 Nr. 1 Buchst. b und Buchst. c USchadG wird mit dem Verweis auf die nach Fachrecht zuständigen Behörden die bestehende Annexzuständigkeit klargestellt. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayWG und Art. 10 Abs. 1 BayBodSchG regeln bereits allgemein die Zuständigkeiten im Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts. Wasser- und Bodenschutzrecht sehen bereits Regelungen für die Vermeidung und die Sanierung von Gewässerschäden oder schädlichen Bodenveränderungen vor. Im Hinblick auf Gewässer- und Bodenschäden ändert sich damit wegen der Subsidiarität des USchadG (vgl. § 1 USchadG) am bisherigen Haftungsumfang nichts. Die wenigen zusätzlichen Verfahrenspflichten des USchadG (z.B. Informationspflichten nach § 8 Abs. 4 USchadG), die im Fachrecht nicht ihren Niederschlag gefunden haben, werden als Annex mit vollzogen. Die bestehenden Annexzuständigkeiten im Wasser- und Bodenschutzrecht werden im Hinblick auf die nun erfolgte Zuständigkeitsregelung im Naturschutzrecht und im Interesse eines eindeutigen und möglichst einfachen Verwaltungsvollzugsausdrücklich verdeutlicht.

Art. 3d

Die Bestimmung der zuständigen Anerkennungsbehörde ist erforderlich zur Umsetzung des durch Art. 17 Nr. 1 Buchst. c des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 in § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes angefügten Abs. 3. Dort wurde neu geregelt, dass für inländische Vereinigungen mit einem Tätigkeitsbereich, der nicht über das Gebiet eines Landes hinausgeht, die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes ausgesprochen wird. Bislang erfolgte die Anerkennung durch das Umweltbundesamt.

Da § 63 BNatSchG hinsichtlich der Anerkennung von Naturschutzvereinigungen zur Ausübung von Mitwirkungsrechten und zur Einlegung von Rechtsbehelfen auf § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verweist, erfolgt nunmehr auch die landesrechtliche Anerkennung von nach dem BNatSchG mitwirkungsberechtigten Naturschutzvereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Bisher war für die naturschutzrechtliche Anerkennung von landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zuständig. Das Anerkennungsverfahren nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz von Vereinigungen, die landesweit oder regional begrenzt tätig sind, betrifft das gesamte Umweltrecht. Der Vollzug dieser Querschnittsaufgabe soll durch das Landesamt für Umwelt als landesweit tätige Fachbehörde erfolgen, das damit für die Anerkennung von Umweltvereinigungen einschließlich von Naturschutzvereinigungen zuständig ist.

Zu Art. 60

Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt die bisherige Überleitungsvorschrift des Art. 55 Abs. 1 BayNatSchG, die sich bei ihrem Erlass auf Verord-

nungen und Anordnungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz bezog und erweitert sie um die aufgrund des BayNatSchG erlassenen Schutzgebietsverordnungen, die künftig ihre Rechtsgrundlage im BNatSchG finden. Die Vorschrift bekräftigt den allgemeinen Grundsatz, wonach Verordnungen in Kraft bleiben, auch wenn die Ermächtigung wegfällt. Die Vorschrift stellt außerdem klar, dass die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften nicht nur für die Aufhebung, sondern auch für die Änderung derartiger Regelungen gelten.

Absatz 2

Für den bisherigen Art. 55 Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG wird die Fortgeltung geregelt, da zahlreiche „alte“ Verordnungen, die durch Verordnung des ehemaligen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Anpassung bewehrter Verordnungen aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Reform des Nebenstrafrechts vom 24. November 1976 (GVBl S. 95) mit neuen Ahndungsvorschriften versehen worden sind, auf diese Regelung verweisen.

Zu Art. 61

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des BayNatSchG. In Abs. 2 wird neben dem Außerkrafttreten des bisherigen BayNatSchG außerdem das Außerkrafttreten des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes geregelt, dessen Regelungen im Hinblick auf die abweichungsfesten Regelungen des Artenschutzes im neuen BNatSchG ab dem 1. März 2010 gegen den Vorrang des Bundesrechts verstoßen.